

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Neuerlass der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität

Antrag:

Es wird eine neue Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) gemäss Beilage erlassen.

Weisung:

Zusammenfassung

Seit dem 1.1.2009 besteht in der Schweiz kein geschlossenes Strommonopol mehr. Die neue Marktordnung (Unbundling, diskriminierungsfreier Netzzugang) basiert ausschliesslich auf der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes aus dem Jahre 2007. Vor diesem Hintergrund ist für Stadtwerk Winterthur der Ersatz des alten Reglements über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Jahre 1956 unumgänglich.

Der Neuerlass der Verordnung regelt insbesondere die Beziehung von Stadtwerk Winterthur und der Kundschaft und bildet dem Bundesrecht entsprechend die neue Rechtsgrundlage bezüglich finanzieller Vergütung an die Stadt (ehemals umsatzabhängige Ablieferung) sowie der Kostenrechnung für die Tarifgestaltung.

Im Weiteren hält die neue Verordnung an der seit 1994 bewährten Kompetenzordnung zur Festlegung der Elektrizitätspreise gem. II. Nachtrag des zurzeit gültigen Reglements fest. Diese ist entscheidend, um die engen zeitlichen Vorgaben des Bundes im Bezug auf die jährliche Elektrizitätspreiskalkulation erfüllen zu können.

Die neue Verordnung schafft zudem die Grundlage zum Aufbau und zur Finanzierung eines Förderprogramms für Energieeffizienz und nachhaltige Energieerzeugung in Winterthur (Auftrag aus erheblich erklärter Motion aus dem Jahre 2008). Ebenso erfolgte die Anpassung an technologische Neuerungen sowie die Modernisierung von Sprache und Gestaltung.

Im Vorfeld dieses Geschäftes wurde eine umfangreiche Vernehmlassung bei den Parteien und weiteren Interessensgruppen durchgeführt. Die wesentlichen Kommentare dieser Stellungnahmen wurden eingehend diskutiert und wurden teilweise im Verordnungsentwurf berücksichtigt.

1. Ausgangslage

Das geltende Reglement über die Abgabe elektrischer Energie ist seit 1956 in Kraft. In den Jahren 1992 und 1994 wurden durch den Grossen Gemeinderat Nachträge erlassen, welche die umsatzabhängige Abgabe von Stadtwerk Winterthur an die Stadt und die Delegation der Kompetenz für das Festlegen der Stromtarife an den Stadtrat regeln.

Die im Rahmen der Strommarktliberalisierung erlassene Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes – namentlich das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) – sieht eine zweistufige Öffnung des Elektrizitätsmarktes vor. Der erste Schritt für Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100'000 kWh wurde per 1. Januar 2009 vollzogen. Die vollständige Marktöffnung, also für die gesamte Kundschaft, soll voraussichtlich 2015 erfolgen.

Wesentlich bei der Strommarktliberalisierung ist, dass der Netzbetrieb von der Stromproduktion und vom Stromhandel informatorisch und buchhalterisch getrennt wird (Unbundling). Das informatorische Unbundling verlangt vom Netzbetreiber, dass wirtschaftlich sensible Informationen (z.B. Energieverbrauch der Kundschaft) aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze vertraulich behandelt und nicht für andere Tätigkeitsbereiche (z.B. vom Energiehandel) genutzt werden. Insidervorteile sollen damit ausgeschlossen werden. Der Netzbetrieb bleibt als natürliches Monopol bestehen und wird durch übergeordnetes Recht sehr stark reguliert. In der Produktion und im Stromhandel soll dagegen der Markt spielen, d.h. Endverteiler (z.B. Stadtwerk Winterthur) und Endverbraucherinnen/Endverbraucher haben diskriminierungsfreien Netzzugang und können ihren Energielieferanten nach eigenen Kriterien frei wählen. Kundinnen und Kunden, die noch nicht von ihrem Recht auf Marktzutritt Gebrauch machen wollen, und die noch nicht marktberechtigten Kundschaft (Kleinkundschaft) werden in der so genannten Grundversorgung mit Energie beliefert. Die Grundversorgung fällt wie die Netznutzung in den durch die Gesetzgebung regulierten Bereich.

Diese Gesetzgebung auferlegt den Elektrizitätsversorgungsunternehmen neue Regeln und Pflichten, die von der staatlichen Regulierungsbehörde ElCom (Elektrizitätskommission) gesamtschweizerisch überwacht und durchgesetzt werden.

Stadtwerk Winterthur hat sich schon seit mehreren Jahren auf diese neue Situation eingestellt und ist für den liberalisierten Markt gerüstet. Mit dieser Vorlage sollen das geltende Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 sowie die zwei Nachträge vom 14. Dezember 1992 und 12. September 1994 der neuen Rechtslage angepasst werden.

2. Notwendigkeit einer neuen Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE)

Das geltende Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 (inkl. Nachträge) entspricht nicht mehr in allen Belangen der übergeordneten Gesetzgebung (StromVG, StromVV):

- Es bildet die neue Marktordnung in Bezug auf die Trennung des Elektrizitätsgeschäfts in die Bereiche Netznutzung, Produktion und Handel ungenügend ab.
- Es entspricht nicht dem Bundesrecht, insbesondere was die bis heute umsatzabhängige Ablieferung an das Gemeinwesen angeht (I. Nachtrag).
- Es enthält teilweise Bestimmungen, die das Bundesrecht bereits gleich oder anders regelt, beispielsweise die detaillierten Vorschriften zur Kostenrechnung und zur Tarifgestaltung.

- Es entspricht nicht genügend den neuen Branchenempfehlungen des VSE (Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen), die aufgrund des neuen Bundesrechtes erarbeitet wurden.

Der geltende Erlass trägt auch den technologischen Neuerungen nicht Rechnung und ist in Sprache und Gestaltung veraltet. Zudem beinhaltet er noch Regelungen betreffend die bereits 2002 liberalisierte und von Stadtwerk Winterthur ausgegliederte Installationskontrolle (InstaControl AG).

3. Ziele der neuen Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen nachstehende Ziele realisiert werden:

- Anpassen an die übergeordnete Gesetzgebung und die aktuellen Branchenempfehlungen
- Anpassen an die technischen Rahmenbedingungen
- Sicherstellen der nachhaltigen Finanzierung des Winterthurer Stromnetzes unter den neuen Voraussetzungen
- Sicherstellen der Finanzierung von Kapazitäten zur selbständigen Strombeschaffung durch Stadtwerk Winterthur
- Verursachergerechte und mindestens kostendeckende Preise/Tarife garantieren
- Abstützen der Ablieferung von Stadtwerk Winterthur an die Stadt auf die neuen bundesrechtlichen Grundlagen
- Zweckmässige Kompetenzregelung, wobei die Festlegung der konkreten Tarife wie bis anhin dem Stadtrat obliegen soll (II. Nachtrag zum geltenden Reglement)
- Möglichkeit zur Einführung einer zweckgebundenen Abgabe an das Gemeinwesen zur Finanzierung von z.B. energiepolitischen Massnahmen schaffen
- Berücksichtigen der neuen Marktordnung
- Modernisieren von Sprache und Gestaltung

4. Grundsätze der neuen Verordnung

Die vorliegende Verordnung regelt das Verhältnis zwischen Stadtwerk Winterthur und der Kundschaft insbesondere im Monopolbereich (Netz und Energielieferung Grundversorgung) öffentlichrechtlich und setzt dabei das StromVG und die StromVV um (Netzanschluss, Netznutzung, Energielieferung).

Die neue Marktordnung sieht Wahlfreiheit bezüglich Stromprodukten und Lieferant, Abschlussfreiheit, Preisregelung durch Angebot und Nachfrage sowie Verhandlungsfreiheit etc. vor. In der neuen Verordnung ist die Marktordnung aus nachstehenden Gründen nur bedingt abgebildet:

- Das übergeordnete Recht legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine sichere Versorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt fest, bestimmt die für die Preisbildung anrechenbaren Kosten und setzt dies mittels der EICom um.
- Das Netz – d.h. Stromübertragungsleitungen aller Spannungsebenen und alle Transformatorstationen – bleibt ein natürliches Monopol.
- Strategische Positionierungen (z.B. energiepolitische Ziele) von Stadtwerk Winterthur im Markt sollen nicht in einer Verordnung festgelegt werden, welche das Verhältnis zur Kundschaft regelt.

- Im Zusammenhang mit der neuen Marktordnung notwendige oder sinnvolle Elemente wie eine Strombeschaffungsstelle oder das in Winterthur bereits etablierte Energie Contracting usw. bedürfen aufgrund der finanziellen Kompetenzen und des politischen Gehalts eigenständiger Grundlagengesetze.

Im Weiteren ist die Umsetzung der im Energiegesetz geregelten Förderung erneuerbarer Energien, deren Hauptpfeiler die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist, nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung. Die KEV wird auch in Winterthur ausgerichtet und hat zum Ziel, die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien finanziell massgeblich zu fördern.

Die vorliegende Verordnung trägt aber den im Verlaufe der Marktöffnung sich etablierenden Verhältnissen gebührend Rechnung, bspw. mit nachstehenden Regelungen:

- § 2 Rechtsverhältnis; privatrechtlich, vertraglich
- § 3 Abs. 2 Versorgungsgebiet; "ausserhalb des vom Kanton zugewiesenen Netzgebietes"
- § 30 Kompetenzdelegation für das Festlegen der Tarife an den Stadtrat
- § 33 kundenspezifischer Marktpreis, Vertrag
- § 34 Subdelegation von technischen Vollzugskompetenzen

Für die Kundschaft im Monopolbereich (Netz und Energielieferung Grundversorgung) bildet die Verordnung die Grundlage für das Rechtsverhältnis mit Stadtwerk Winterthur. Rechtsverhältnisse im Nicht-Monopolbereich (bspw. Energielieferung bei Marktzutritt) werden vertraglich geregelt. Die Verträge beinhalten dann lediglich die kundenspezifischen Elemente (bspw. individueller Marktpreis, Menge, Abrechnungsmodus, Gerichtsstand). Die Verordnung bildet bei diesen Rechtsverhältnissen aber insofern integrierenden Vertragsbestandteil, als sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Stadtwerk festschreibt.

5. Vernehmlassung

Mit SRB vom 19. Januar 2011 genehmigte der Stadtrat den Entwurf der neuen Verordnung und hat Stadtwerk Winterthur mit der Durchführung einer breit angelegten Vernehmlassung bei den Parteien und weiteren Interessensgruppen beauftragt. Insgesamt wurden 19 interessierte Kreise eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Rückmeldungen sind eingegangen von: HEV (Hauseigentümergebiet Winterthur), SP, Grünen, GLP, Piratenpartei, FDP sowie eine gemeinsame Stellungnahme der HAW (Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur), des KMU-Verbandes und der SVP. Durch die Rückmeldungen wurde transparent, welche Regelungen der Verordnung in der Weisung noch eingehender erläutert oder gegebenenfalls modifiziert werden sollten.

Erwartungsgemäss wurde die neue Regelung zur Ablieferung an die Stadtkasse (Ersatz I. Nachtrag – Finanzpolitische Zielsetzung) thematisiert. Die Änderung des gültigen Erlasses wurde durch die Vorgaben der neuen Stromgesetzgebung notwendig. Die neue Regelung ändert jedoch nichts an der Grössenordnung der Ablieferung. Eine umfangreiche Analyse hat die Angemessenheit der Winterthurer Regelung bestätigt. Am Verordnungstext wird deshalb festgehalten. Die FDP hat die raschestmögliche Beantwortung der Interpellation „Ist die Ablieferung an die Stadtkasse zeitgemäss und nützlich?“ verlangt. Die Beantwortung der Interpellation wird zeitlich koordiniert mit dem vorliegenden Geschäft vorgelegt. Im Weiteren wurde die Einführung einer Abgabe an das Gemeinwesen zur Finanzierung von z.B. energiepolitischen Massnahmen kontrovers diskutiert. Diese Regelung wurde notwendig zur Finanzierung eines Förderprogramms, mit dessen Ausarbeitung der Stadtrat durch die erheblich erklärte Motion „Förderprogramm im Gebäudebereich“ beauftragt wurde. SP, GLP,

und die Grünen begrüßen die neue Regelung. HEV und FDP sehen die Notwendigkeit und HAW/KMU-Verband und SVP lehnen die Einführung einer Abgabe an das Gemeinwesen kategorisch ab; Massnahmen sollen umgesetzt, aber aus den Steuereinnahmen finanziert werden. Diskutiert wurde ebenfalls, wo die Kompetenz zur Festlegung der Abgabe liegen soll.

Die Verordnung wurde dahingehend angepasst, dass die Rahmenvorgaben, in denen der Stadtrat beispielsweise ein effizientes Förderprogramm betreiben kann, in der Verordnung festgelegt werden. Zudem soll dem Grossen Gemeinderat alle vier Jahre Bericht über die Massnahmen erstattet sowie das weitere Vorgehen beantragt werden.

Aufgrund des angespannten Stadthaushaltes ist die Finanzierung über Steuern aus Sicht des Stadtrates kein gangbarer Weg.

Zeitlich koordiniert mit dieser Vorlage wird die Motionsantwort mit dem konkreten Vorschlag eines zielführenden Förderprogramms zur Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich vorgelegt.

Die übrigen Fragen und Anregungen wurden direkt beantwortet und soweit angebracht in der Weisung berücksichtigt. In einigen Aspekten wurde auch die Verordnung angepasst.

6. Die neue Verordnung im Überblick

Nachstehend wird die neue Verordnung kapitelweise summarisch erläutert und auf Paragraphen mit erhöhtem Erklärungsbedarf näher eingegangen. Eine Synopse, d.h. eine Gegenüberstellung der alten (geltenden) Normen des Reglements von 1956 und der Bestimmungen der vorliegenden (neuen) Verordnung liegt dieser Weisung bei. Vielfach ist aber die Systematik und der Geist der beiden Erlasse zu verschieden und die Synopse darum nur bedingt hilfreich.

1. Einleitung

In § 1 ist der Geltungsbereich umschrieben. Er umfasst den Netzanschluss und die Netznutzung, also jenen Bereich, der auch nach dem Inkrafttreten der Stromversorgungsgesetzgebung Monopolbereich von Stadtwerk Winterthur bleiben wird. Weiter umfasst er die Lieferung elektrischer Energie, die Erbringung von Dienstleistungen durch Stadtwerk, die Einspeisung elektrischer Energie an Stadtwerk Winterthur sowie - wie bis anhin - Belange der öffentlichen Beleuchtung.

In § 2 wird in Absatz 1 ausdrücklich statuiert, dass das Rechtsverhältnis zwischen Stadtwerk Winterthur und der Kundschaft in der Regel öffentlichrechtlicher Natur ist. Nur ausnahmsweise sollen privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden, z.B. mit Kundinnen/Kunden ausserhalb der Stadt Winterthur, da die Gesetzgebungskompetenz der Stadt Winterthur an der Stadtgrenze endet.

Diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Tarife bilden gemäss § 2 Abs. 2 Grundlage des Rechtsverhältnisses für Endverbrauchende mit Grundversorgung. Mit Kundinnen/Kunden, welche gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts ihren Energielieferanten frei wählen können und Netzzugang beantragt haben, werden für die Netznutzung Netznutzungsverträge und für die Lieferung elektrischer Energie Energielieferverträge abgeschlossen. Diese individuell auszuhandelnden (in der Regel öffentlich-rechtlichen) Verträge halten die im Verhältnis zur Verordnung speziellen Regelungen fest. Vertragliche Regelungen sind auch vorgesehen für die Spezifikation von Dienstleistungen, welche Stadtwerk Winterthur erbringt, und bei besonderen Verhältnissen betreffend die Rücklieferung elektrischer Energie.

In § 3 sind in den Absätzen 1 und 2 das Netzgebiet und die Aufgaben von Stadtwerk Winterthur festgehalten. Grundsätzlich muss Stadtwerk Winterthur gemäss Abs. 1 den Netzananschluss, die Netznutzung, die Lieferung von elektrischer Energie (Grundversorgung) sowie die Einspeisung in dem vom Kanton festgelegten Netzgebiet gewährleisten. Stadtwerk Winterthur soll aber gemäss Abs. 2 auch die Möglichkeit haben, Kundschaft, die gemäss StromVG den Energielieferanten frei wählen kann und ausserhalb des Netzgebietes ansässig ist, mit elektrischer Energie zu beliefern. Dies ist eine Voraussetzung, damit Stadtwerk Winterthur auch ausserhalb von Winterthur unter fairen Bedingungen am liberalisierten Strommarkt teilhaben kann. Gleichzeitig bildet Abs. 2 die Rechtsgrundlage für den Fall, dass der Kanton gestützt auf Art. 5 Abs. 3 StromVG verlangen sollte, dass Stadtwerk Winterthur Endverbrauchende auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Verteilnetz anschliesst.

Stadtwerk Winterthur hat die ihm zugewiesenen Aufgaben nicht nur finanziell selbsttragend zu erfüllen, sondern gemäss § 3 Abs. 3 einen angemessenen Betriebsgewinn anzustreben. Das Erzielen eines angemessenen Betriebsgewinns ist grundsätzlich erlaubt und dessen Ablieferung zu Gunsten des steuerfinanzierten Bereichs gemäss StromVG grundsätzlich möglich. Die vom Bundesrat eingesetzte EICom kann aber bei ungerechtfertigten Gewinnen aus überhöhten Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarifen eine Senkung der Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarife verfügen.

Gemäss geltendem Reglement (finanzpolitische Zielsetzung - I. Nachtrag) erfolgt zu Gunsten der allgemeinen Stadtrechnung eine umsatzabhängige Ablieferung von jeweils mehr als 8 Mio. Franken. Eine solche Ablieferung – gestützt auf einen kommunalen Erlass – ist auch bei anderen Gemeinwesen üblich und vielfach betragsmässig/prozentual bedeutend höher. Gemäss der neuen bundesrechtlichen Regelung wird die umsatzabhängige Ablieferung an die Stadt Winterthur durch eine Zinsvergütung (Weighted Average Cost of Capital WACC), basierend auf den betriebsnotwendigen Vermögenswerten von Stadtwerk Winterthur / Elektrizität, ersetzt. Der Zinssatz wird dabei von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom) festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Rendite der Bundesobligationen während der letzten 60 Monate in Prozent, zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung. Aus dieser Verzinsung resultiert zurzeit ein Betrag, der in etwa der bisherigen umsatzabhängigen Ablieferung gemäss I. Nachtrag entspricht. Künftig wird die Vergütung (WACC) betragsmässig jeweils sogar etwas höher ausfallen, da das massgebliche Anlagevermögen grösser werden wird (neue Unterwerke). Damit zeigt sich, dass die bisherige Ablieferung gem. I. Nachtrag (umgangssprachlich vielfach als Gewinnablieferung bezeichnet) auch im Verhältnis zur bundesrechtlichen Regelung im Sinne von § 3 Abs. 4 moderat war.

In § 4 werden einige in der Verordnung wiederholt verwendete Begriffe definiert. In Abs. 1 wird entsprechend dem Geltungsbereich der Verordnung statuiert, wer als Kundschaft bzw. Kundin/Kunde gilt, und dass bei fehlender Anmeldung einer Netznutzerin/eines Netznutzers bzw. einer Energiebezügerin/eines Energiebezügers die Eigentümerin/der Eigentümer des angeschlossenen bzw. belieferten Objektes Kundin/Kunde von Stadtwerk Winterthur ist. In Abs. 2 werden die anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Objekte und in Abs. 3 die elektrischen Installationen definiert. Soweit Begriffe im StromVG oder der StromVV definiert sind, gilt die Begriffsbestimmung des Bundesrechts.

In den §§ 5 und 6 ist festgehalten, wann beim Netzananschluss, der Netznutzung, der Lieferung elektrischer Energie, der Erbringung von Dienstleistungen und der Einspeisung elektrischer Energie das Rechtsverhältnis entsteht bzw. endet. Die Kundin/der Kunde kann wie bis anhin das Bezugsverhältnis, d.h. die Netznutzung und den Bezug elektrischer Energie, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Tagen kündigen. Diese Kündigungsfrist gilt gemäss § 6 Abs. 2 nicht für Kundinnen/Kunden mit Anspruch auf Netzzugang. In den Absätzen 3 und 4 von § 6 wird unter Präzisierung der Artikel 9 - 11 des heute geltenden Reglements

festgehalten, wer für die Bezahlung des Netznutzungsentgelts, der verbrauchten Energie und aller bezogenen Dienstleistungen haftet.

2. Netzanschluss

Die §§ 7 - 20 regeln den Netzanschluss umfassender und präziser als das heute geltende Reglement. Sie entsprechen weitgehend den vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) empfohlenen Allgemeinen Bedingungen.

§ 7 statuiert das Anschlussrecht der Kundschaft.

In § 8 Abs. 1 wird festgehalten, wofür eine Bewilligung erforderlich ist. Die Absätze 2 bis 4 entsprechen weitgehend den Art. 6ff. des heute geltenden Reglements.

In den §§ 9 - 11 werden die Anschlussvoraussetzungen und -bedingungen detaillierter geregelt als im heute geltenden Reglement. Das Erstellen der Anschlussleitung (§ 11 Abs. 2) ab Anschluss an das Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt auch künftig durch Stadtwerk.

In § 12 Abs. 1 wird die Grenzstelle definiert. Die Grenzstelle ist entsprechend dem heute geltenden Reglement massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandstellungspflicht. Die Grenzstelle ist damit sowohl für das Netzanschlusskabel wie auch für das Kabelschutzrohr (Kabelbewehrung) für die Zuordnung massgeblich. Diese Regelung zugunsten der Kundschaft ermöglicht es Stadtwerk Winterthur, bei Sanierungen die Versorgungssicherheit nachhaltig zu verbessern, indem Netzanschlüsse in Würdigung der technischen Anforderungen vollständig erneuert werden können.

In den § 13f. werden die Rechtsverhältnisse betreffend den Netzanschluss detaillierter geregelt als im geltenden Reglement. Entsprechend der heutigen Praxis von Stadtwerk Winterthur wird in § 14 Abs. 3 festgehalten, dass die Entschädigung für den für eine Transformatorstation zur Verfügung gestellten Raum auf den Erstellungskosten des notwendigen Raums basiert.

In § 15 Abs. 1 wird im Unterschied zum heute geltenden Reglement ausdrücklich festgehalten, dass die Rechte unentgeltlich eingeräumt und im Grundbuch eingetragen werden können. Zudem wird in § 15 Abs. 2 statuiert, dass die Kundschaft ohne schriftliche Zustimmung von Stadtwerk Winterthur keine Objekte Dritter anschliessen darf.

In § 16 sind die Anzahl der Anschlüsse und die Erweiterung von Anschlüssen geregelt, und es wird festgelegt, dass bei Beantragung oder Inanspruchnahme zusätzlicher Leistung ein entsprechender Netzkostenbeitrag zu bezahlen ist.

In § 17 Abs. 1 bis 4 sind der Unterhalt, die Änderung und die Verlegung des Netzanschlusses entsprechend dem geltenden Reglement geregelt. Neu wird in § 17 Abs. 5 ausdrücklich statuiert, dass die Erneuerung des Netzanschlusses zulasten von Stadtwerk Winterthur geht.

In § 17 Abs. 6 werden die Kosten analog zu § 17 Abs. 4 der Kundschaft auferlegt, wenn der Ersatz des oberirdischen Netzanschlusses auf deren Wunsch erfolgt.

In § 18 ist die Aufhebung des Netzanschlusses geregelt, welche durch Stadtwerk Winterthur erfolgt. Die Kosten hat die Eigentümerin/der Eigentümer zu übernehmen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des seinerzeit bezahlten Netzkostenbeitrages besteht nicht. Wird jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Aufhebung des Netzanschlusses ein neuer Netzanschluss auf dem gleichen Grundstück erstellt, wird der geleistete Netzkostenbeitrag angerechnet.

In § 19 wird der Schutz von Personen und elektrischen Anlagen ausführlich geregelt. Entsprechende Bestimmungen fehlen im geltenden Reglement.

In § 20 wird der Anschlussbeitrag detaillierter als bis anhin geregelt. Entsprechend dem geltenden Reglement werden die Kosten für das Erstellen des Netzanschlusses (Netzanschlussbeitrag) zu Selbstkosten verrechnet (Abs. 5 und 6). Der Netzkostenbeitrag wird wie bis anhin nach der Beanspruchung des Verteilnetzes bemessen (Abs. 9 und 10).

3. Netznutzung

Die §§ 21 - 23 regeln die Netznutzung und insbesondere den Bereich Messeinrichtung umfassender und präziser als das heute geltende Reglement. Sie entsprechen weitgehend den vom VSE empfohlenen Allgemeinen Bedingungen.

Bezüglich der Messeinrichtung gilt wie bis anhin, dass die notwendigen Messeinrichtungen Eigentum von Stadtwerk Winterthur sind und von Stadtwerk Winterthur beschafft, geliefert, montiert und unterhalten werden. Im Weiteren wird der Mehraufwand von Stadtwerk Winterthur für die Lieferung und die Montage der Messeinrichtung der Kundschaft nur in ausserordentlichen Fällen in Rechnung gestellt (§ 22 Abs. 6). Seit dem 1.1.11 ist der Aufwand für die Lieferung und Montage der Messeinrichtung gemäss übergeordnetem Recht Teil der Netznutzung. Die Kostentragung durch die Kundschaft entfällt deshalb im Normalfall.

Die Bestimmung betreffend die Messgenauigkeit (§ 22 Abs. 15 - 17) entspricht der heute geltenden Regelung.

Neu hat bei festgestellten Fehlern an der Messeinrichtung die Verursacherin/der Verursacher des Fehlers die Kosten der Prüfung und der Auswechslung der Messeinrichtung zu tragen (§ 22 Abs. 19).

Gemäss § 22 Abs. 20 und 21 muss Stadtwerk Winterthur bei Beschädigungen nur noch dann für die Kosten der erforderlichen Behebung aufkommen, wenn ein Verschulden von Stadtwerk Winterthur vorliegt.

Neu ist in § 22 Abs. 22 die Bearbeitung und Nutzung der erhobenen Daten geregelt. Stadtwerk ist zur Weitergabe von Daten an Dritte aufgrund des übergeordneten Rechts verpflichtet.

In § 23 Abs. 2 sind die Grundsätze für die Berechnung des Netznutzungsentgelts festgehalten. Danach setzt sich das Netznutzungsentgelt aus einem von der Kundengruppe abhängigen Grundpreis und je nach Kundengruppe aus einem verbrauchsabhängigen und/oder leistungsabhängigen Preis zusammen. Ausnahmsweise kann das Netznutzungsentgelt pauschal festgelegt werden.

4. Lieferung von elektrischer Energie

Die §§ 24 - 29 regeln die Lieferung von elektrischer Energie umfassender und präziser als das heute geltende Reglement. Sie entsprechen weitgehend den vom VSE empfohlenen Allgemeinen Bedingungen.

Die §§ 24 und 25 entsprechen inhaltlich dem geltenden Reglement und der heutigen Praxis von Stadtwerk.

§ 26 entspricht inhaltlich Artikel 7 des geltenden Reglements.

In § 27 lit. a (Abs. 1 und 2) werden die Einschränkung und der Unterbruch der Lieferung elektrischer Energie detailliert geregelt. Wie schon heute besteht kein Anspruch auf eine uneingeschränkte und unterbruchsfreie Belieferung. Das Recht von Stadtwerk Winterthur zur Einschränkung und Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes kann jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Zudem wird sich Stadtwerk Winterthur bemühen, auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht zu nehmen und voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen der Kundschaft im Voraus anzuzeigen.

In § 27 lit. b (Abs. 3 und 4) wird die Leistungseinstellung weitgehend entsprechend dem geltenden Reglement geregelt. Im Hinblick auf die in Art. 6 Abs. 1 StromVG statuierte Verpflichtung, der Endverbraucherin/dem Endverbraucher mit Grundversorgung jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität zu liefern, kann die Nichterfüllung der Zahlungspflicht durch die Kundin/den Kunden nicht zur Folge haben, dass Stadtwerk Winterthur die Lieferung elektrischer Energie einstellt. Stadtwerk Winterthur kann aber diesfalls die in § 42 vorgesehenen Massnahmen ergreifen.

§ 27 lit. c (Abs. 5) entspricht der heute geltenden Regelung.

§ 28 entspricht im Wesentlichen der heute geltenden Regelung.

In § 29 Abs. 1 wird analog der geltenden Regelung statuiert, dass die Kundschaft keinen Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens aufgrund von Spannungs- und Frequenzschwankungen hat, ausser wenn Stadtwerk Winterthur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zu Schadenersatz verpflichtet ist. In Anlehnung an die heute geltende Regelung sieht Abs. 2 aber auch vor, dass bei einer Einschränkung oder Unterbrechung von mehr als drei Tagen der Grundpreis oder die anwendbaren Pauschalen angemessen reduziert werden.

5. Anwendbare Preise

Entsprechend dem geltenden Reglement (II. Nachtrag zum Reglement) werden die von der Kundschaft zu bezahlenden Entgelte durch den Stadtrat festgelegt (§ 30). Durch diese Kompetenzdelegation ist auch künftig sichergestellt, dass aufgrund der in der Verordnung festgehaltenen Preisgestaltungselemente (§§ 31 - 35) und in den Grenzen der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung umgehend auf wirtschaftliche Veränderungen reagiert werden kann. Die Tarife/Preise sind aufgrund des übergeordneten Rechts jährlich spätestens am 31. August amtlich zu publizieren. Gesicherte Daten für die Tarif-/ Preisfestlegung liegen jedoch jeweils erst im Verlaufe des Sommers vor. Zu beachten ist dabei auch, dass die El-Com die für die Preisbildung anrechenbaren Kosten festlegt. In der Verordnung sind im Weiteren die massgeblichen Grundsätze (Verursacherprinzip, Kostendeckung) für das Festlegen der Preise, Entgelte usw. geregelt. Es darf festgehalten werden, dass sich die Kompetenzdelegation an den Stadtrat seit Einführung im Jahre 1994 bewährt hat und die demokratischen Grundsätze auch mit der künftigen Delegationsregelung verfassungskonform – wie bis anhin – gewahrt bleiben. Mit dem Festlegen der WOV-Zielvorgaben hat das Parlament zudem weiterhin massgeblichen Einfluss auf das Geschäftsfeld Elektrizität.

Der Netzanschlussbeitrag wird wie bis anhin aufgrund der Selbstkosten von Stadtwerk Winterthur festgelegt (§ 31 Abs. 1). Für die Festlegung des Netzkostenbeitrages ist die Beanspruchung des Verteilnetzes massgebend (Abs. 2).

Für die Festlegung des Netznutzungsentgelts sind gemäss § 32 Abs. 1 die zwingenden Vorschriften des übergeordneten Rechts und die Gestaltungselemente gemäss § 23 massgebend.

In Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 1 StromVG, wonach das Entgelt für die Netznutzung die anrechenbaren Netzkosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen darf, wird in § 32 Abs. 2 im Sinne einer finanzpolitischen Zielsetzung ausdrücklich festgehalten, dass das Netznutzungsentgelt die gesamten anrechenbaren Netzkosten und alle allfälligen Abgaben und Leistungen abzudecken hat.

Der Stadtrat ist zur Ausarbeitung eines Förderprogramms mittels der erheblich erklärten Motion "Förderprogramm Energie im Gebäudebereich" aus dem Jahre 2008 verpflichtet worden. Zur Finanzierung eines solchen Programms und weiterer Massnahmen, wie sie beispielsweise die Legislatorschwerpunkte des Stadtrates vorsehen, kann der Stadtrat, innerhalb des vom GGR festgelegten Rahmens, gemäss § 32 Abs. 3 Abgaben an das Gemeinwesen festlegen. Diese Abgaben werden zusammen mit der Netznutzung verrechnet und sind auf der Rechnung der Kundschaft auszuweisen. Im Weiteren wird der Stadtrat gemäss § 32 Abs. 3 verpflichtet, dem GGR alle vier Jahre Bericht zu erstatten und das weitere Vorgehen zu beantragen.

Das StromVG verlangt die Aufschlüsselung der Elektrizitätsstarife nach Netznutzung und Energie. Die sich im geltenden Reglement auf die anrechenbaren Netzkosten beziehenden Gestaltungselemente können deshalb bei der Festlegung der Preise für die Lieferung elektrischer Energie nicht mehr berücksichtigt werden. Die in § 33 Abs. 1 festgehaltenen Preisgestaltungselemente für die Lieferung elektrischer Energie im Rahmen der Grundversorgung entsprechen soweit möglich den Gestaltungselementen des heute geltenden Reglements.

In § 33 Abs. 2 sind die Preisgestaltungselemente für sämtliche Lieferungen elektrischer Energie ausserhalb der Grundversorgung festgehalten.

In § 34 Abs. 1 sind die Preisgestaltungselemente für das Erbringen von Dienstleistungen festgehalten. Wie bis anhin kann der Stadtrat die Festlegung der Preise für Dienstleistungen von ausgesprochen technischem Charakter an die Vorsteherin/den Vorsteher des Departements Technische Betriebe weiter delegieren (Abs. 2).

In § 35 ist die Preisgestaltung für die Einspeisung elektrischer Energie festgelegt.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

In den §§ 36 - 41 wird die Rechnungsstellung für die von der Kundschaft zu bezahlenden Entgelte geregelt.

In den §§ 42 - 46 sind die Zahlungsbedingungen, die Prüfung und Anerkennung der Rechnung, die Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern, der Verrechnungsausschluss und die Verjährung geregelt. Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Abgabe von Wasser (VAW). Ein wesentlicher Unterschied zur VAW besteht darin, dass es aufgrund der in Art. 6 Abs. 1 StromVG statuierten Verpflichtung, dem Endverbraucher mit Grundversorgung jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität zu liefern, nicht möglich ist, den Stromverbrauch analog der VAW auf den lebensnotwendigen Bedarf zu limitieren.

7. Belange für die öffentliche Beleuchtung

Die Bestimmungen betreffend die öffentliche Beleuchtung (§§ 47 ff.) sind bis auf § 49 inhaltlich identisch mit jenen des geltenden Reglements. § 49 sieht vor, dass die Kosten für das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern neu verursachergerecht von der Grundeigentümerschaft zu tragen sind.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilagen:

- Entwurf Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE)
- Synopse

ENTWURF

STAND: 07. MÄRZ 2011

VERORDNUNG ÜBER DIE ABGABE VON ELEKTRIZITÄT (VAE)

vom

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	4
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2 Rechtsform der Stromversorgung und Rechtsverhältnis zur Kundschaft	4
§ 3 Versorgungsgebiet, Aufgaben und Zielsetzung von Stadtwerk	4
§ 4 Begriffe	5
§ 5 Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
§ 6 Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
2. Netzanschluss	6
§ 7 Anschlussrecht	6
§ 8 Bewilligung	7
§ 9 Besondere Bedingungen und Massnahmen	7
§ 10 Technische Anschlussbedingungen	8
§ 11 Bauliche Ausführung	8
§ 12 Netzanschlussstelle, Grenzstelle und Hausanschlusskasten	8
§ 13 Rechte für den Bau von Anschlussanlagen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen	9
§ 14 Raumbedarf und Zutritt zu den elektrischen Installationen	9
§ 15 Gemeinsamer Anschluss	9
§ 16 Anzahl Anschlüsse und Erweiterung von Anschlüssen	10
§ 17 Unterhalt, Änderung, Verlegung, Erneuerung und Ersatz bis zur Grenzstelle	10
§ 18 Aufhebung des Netzanschlusses	10
§ 19 Schutz von Personen und elektrischen Anlagen	11
§ 20 Anschlussbeitrag	11
3. Netznutzung	12
§ 21 Allgemeines	12
§ 22 Messeinrichtung	12
§ 23 Netznutzungsentgelt	14
4. Lieferung elektrischer Energie	15
§ 24 Allgemeines	15
§ 25 Umfang der Lieferung elektrischer Energie	15
§ 26 Verwendung der elektrischen Energie und Weiterlieferung an Dritte	15
§ 27 Einschränkung, Unterbruch und Leistungseinstellung	15
§ 28 Störung des Verteilnetzes, Vorsichtsmassnahmen, Spannungshaltung und Lastregulierung mit Energieerzeugungsanlagen	17
§ 29 Haftung	17
5. Anwendbare Preise	17
§ 30 Allgemeines	17
§ 31 Anschlussbeitrag	18
§ 32 Netznutzungsentgelt	18
§ 33 Preise für Lieferung elektrischer Energie	18

§ 34	Preise für Dienstleistungen von Stadtwerk bezüglich Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie	18
§ 35	Preise für Einspeisung elektrischer Energie	19
6.	Rechnungsstellung und Inkasso	19
§ 36	Netzanschlussbeitrag	19
§ 37	Netzkostenbeitrag	19
§ 38	Netznutzungsentgelt	19
§ 39	Lieferung elektrischer Energie	19
§ 40	Erbringung von Dienstleistungen	19
§ 41	Einspeisung von elektrischer Energie	20
§ 42	Zahlungsbedingungen	20
§ 43	Prüfung und Anerkennung der Rechnung	20
§ 44	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	20
§ 45	Verrechnungsausschluss	21
§ 46	Verjährung	21
7.	Belange für die öffentliche Beleuchtung	21
§ 47	Beanspruchung von privaten Grundstücken	21
§ 48	Änderungen bestehender Anlagen auf öffentlichem Grund	21
§ 49	Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	22
8.	Rechtsschutz und Strafbestimmungen	22
§ 50	Verfügungen	22
§ 51	Einsprache	22
§ 52	Strafbestimmung	22
9.	Inkraftsetzung	22

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wird folgende Verordnung über die Abgabe von Elektrizität erlassen:

1. Einleitung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- den Netzanschluss
- die Netznutzung
- die Lieferung elektrischer Energie
- die Erbringung von Dienstleistungen durch Stadtwerk Winterthur (nachstehend Stadtwerk genannt) bezüglich Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie
- die Einspeisung elektrischer Energie
- die Belange für die öffentliche Beleuchtung.

§ 2 Rechtsform der Stromversorgung und Rechtsverhältnis zur Kundschaft

- 1) Das Rechtsverhältnis zwischen Stadtwerk (unselbständige Anstalt) und der Kundschaft (nachstehend auch Kundinnen/Kunden genannt) ist öffentlichrechtlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- 2) Diese Verordnung bildet mit den gestützt darauf erlassenen Tarifen und allfälligen vertraglichen Regelungen zwischen Stadtwerk und der Kundschaft die Grundlage des Rechtsverhältnisses.
- 3) Es gelten ausserdem:
 - die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz¹ sowie das Elektrizitätsgesetz² mit Ausführungsverordnungen;
 - die von Stadtwerk jeweils anerkannten technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen und internationalen Fachverbände, wobei internationale Normen nur berücksichtigt werden, wenn sie durch die Schweiz als verbindlich erklärt wurden;
 - die jeweils von der Branche (Arbeitsgruppe WV Deutschschweiz des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE) erlassenen Regionalen Werkvorschriften Zürich;
 - die jeweils von Stadtwerk festgelegten technischen Werkvorschriften.

§ 3 Versorgungsgebiet, Aufgaben und Zielsetzung von Stadtwerk

- 1) Stadtwerk gewährleistet in dem vom Kanton zugewiesenen Netzgebiet den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung sowie die Einspeisung von elektrischer Energie.

¹ Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007; SR 734.7

² Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG) vom 24. Juni 1902, SR 734.0

- 2) Stadtwerk ist berechtigt, Leistungen gemäss Absatz 1 auch ausserhalb des vom Kanton zugewiesenen Netzgebietes zu erbringen.
- 3) Stadtwerk strebt einen angemessenen Betriebsgewinn an.
- 4) Die jeweils betriebsnotwendigen Vermögenswerte werden gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts zu Gunsten der Stadt verzinst und der aus der Verzinsung resultierende Betrag in der Regel zu 100% der Stadtrechnung zugeführt. Der abzuliefernde Betrag wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

§ 4 Begriffe

a) Kundschaft

- 1) Als Kundschaft resp. Kundinnen/Kunden gelten:
 - für den Netzanschluss die Eigentümerin/der Eigentümer des anzuschliessenden Objekts;
 - für die Netznutzung diejenige Person, welche bei Stadtwerk als Netznutzerin/Netznutzer angemeldet ist, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerin/der Eigentümer des angeschlossenen Objekts;
 - für die Lieferung elektrischer Energie diejenige Person, welche bei Stadtwerk als Energiebezügerin/Energiebezüger angemeldet ist, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerin/der Eigentümer des belieferten Objekts;
 - für die Einspeisung elektrischer Energie die Betreiberin/der Betreiber der Energieerzeugungsanlage, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerin/der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage;
 - bei anderen Rechtsverhältnissen die in gegenseitiger Absprache bezeichnete Person.

b) Objekte

- 2) Als anzuschliessende bzw. angeschlossene Objekte gelten Liegenschaften, Beleuchtungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrleitungsnetze, Spiegel- und Treppeneheizungen, Pumpstationen, Antennen und Antennenverstärkeranlagen, öffentliche Wartehallen und Toiletten, temporäre Veranstaltungen, Baustellen und dergleichen.

c) Elektrische Installationen

- 3) Als elektrische Installationen gelten Messeinrichtungen, Anschlusskästen, Kabeltrennkästen, Netzsteuergeräte, Kommunikationseinrichtungen für die Netzsteuerung, Netzüberwachungsgeräte, Anschlussleitungen und dergleichen.

§ 5 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 1) Das Rechtsverhältnis mit der Kundschaft entsteht:
 - beim Netzanschluss mit der Bestellung des Netzanschlusses bei Stadtwerk;
 - bei der Netznutzung mit dem Anschluss des Objekts an das Verteilnetz von Stadtwerk und/oder der Inbetriebnahme der Messeinrichtung;

- bei der Lieferung elektrischer Energie mit dem Bezug elektrischer Energie;
 - bei der Erbringung von Dienstleistungen mit der Annahme des Auftrages durch Stadtwerk;
 - bei der Einspeisung elektrischer Energie mit dem Bezug elektrischer Energie durch Stadtwerk.
- 2) Die Lieferung elektrischer Energie wird mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtung aufgenommen.

§ 6 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 1) Das Rechtsverhältnis mit der Kundschaft endet:
- beim Netzanschluss mit der Abtrennung des Netzanschlusses;
 - bei der Netznutzung mit der Kündigung, welche von der Kundin/vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Tagen erfolgen kann;
 - bei der Lieferung elektrischer Energie mit der Kündigung, welche von der Kundin/vom Kunden unter Vorbehalt von § 6 Abs. 2 jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Tagen erfolgen kann;
 - bei der Erbringung von Dienstleistungen mit der Erfüllung des Auftrages durch Stadtwerk und der Leistung der geschuldeten Vergütung durch die Kundschaft;
 - bei der Einspeisung elektrischer Energie mit der Einstellung des Betriebs der Energieerzeugungsanlage.
- 2) Kundinnen/Kunden mit Anspruch auf Netzzugang haben Stadtwerk jeweils bis zum 31. Oktober mitzuteilen, ob sie vom Anspruch ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen wollen.
- 3) Kundinnen/Kunden haften für die Bezahlung des Netznutzungsentgelts, der verbrauchten Energie und aller bezogener Dienstleistungen bis zum Ende des Rechtsverhältnisses.
- 4) Für das Netznutzungsentgelt, die verbrauchte Energie und alle bezogenen Dienstleistungen, die nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses mit der Kundschaft anfallen, haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des angeschlossenen Objekts.
- 5) Nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses mit der Kundin/dem Kunden kann die Eigentümerin/der Eigentümer eines angeschlossenen Objekts von Stadtwerk die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Kosten der Demontage und einer späteren Wiedermontage gehen zu ihren/seinen Lasten.

2. Netzanschluss

§ 7 Anschlussrecht

Die Kundschaft erhält gegen Bezahlung des Anschlussbeitrags das Recht zum Anschluss an das Verteilnetz von Stadtwerk.

§ 8 Bewilligung

- 1) Einer Bewilligung von Stadtwerk bedürfen:
 - der Neuanschluss eines Objekts;
 - die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
 - der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Geräte bzw. Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzzurückwirkungen verursachen können;
 - der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - der Energiebezug für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
- 2) Das Gesuch ist auf den Formularen von Stadtwerk einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.
- 3) Die Kundschaft hat sich rechtzeitig bei Stadtwerk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 4) Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
 - den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Regionalen Werkvorschriften Zürich und den technischen Werkvorschriften von Stadtwerk entsprechen;
 - im ordentlichen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kundinnen/Kunden sowie Anlagen von Stadtwerk (Fern- und Rundsteueranlagen usw.) nicht störend beeinflussen;
 - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

§ 9 Besondere Bedingungen und Massnahmen

- 1) Stadtwerk kann jederzeit besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen Wärmeanwendungen;
 - wenn der von Stadtwerk vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - für Apparate, die Netzzurückwirkungen verursachen;
 - zur rationellen Energienutzung;
 - für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;
 - für Bezugsstellen mit kurzfristig hohem Leistungsbedarf wie Batterieladestationen, Prüfstände und dergleichen.

- 2) Die Kundschaft erfüllt die Bedingungen und realisiert die Massnahmen auf ihre Kosten. Beim Vorliegen von Rückwirkungen hat sie Stadtwerk zudem die Kosten der erforderlichen Messungen und Abklärungen zu ersetzen.
- 3) Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen von Stadtwerk reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch Stadtwerk und sind entschädigungspflichtig.

§ 10 Technische Anschlussbedingungen

- 1) Stadtwerk legt die Spannungsebene für den Netzanschluss fest.
- 2) Stadtwerk legt den Ort des Anschlusses an das Verteilnetz sowie weitere technische Anschlussbedingungen (Ort der Hauseinführung, Standort der Messeinrichtungen usw.) fest. Dabei nimmt Stadtwerk, soweit dies ohne Diskriminierung anderer Kundinnen/Kunden möglich ist, auf die Interessen der Kundin/des Kunden Rücksicht.
- 3) Stadtwerk kann die technischen Anschlussbedingungen jederzeit ändern, auch wenn es die Bewilligung für den Anschluss ohne Vorbehalt erteilt hat. Die durch eine Änderung nötig werdenden Anpassungen des Anschlusses gehen zulasten von Stadtwerk.

§ 11 Bauliche Ausführung

- 1) Stadtwerk legt die Art der Ausführung (unterirdischer oder oberirdischer Netzanschluss), die Leitungsführung ab Anschluss an das Verteilnetz von Stadtwerk bis zur Grenzstelle, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der von der Kundschaft gewünschten Anschlussleistung, den Standort und die Dimensionierung des Anschlussüberstromunterbrechers und allfällig notwendiger Verteilkabinen oder Transformatorenstationen sowie der Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate fest. Dabei nimmt Stadtwerk, soweit dies ohne Diskriminierung anderer Kundinnen/Kunden möglich ist, auf die Interessen der Kundin/des Kunden Rücksicht.
- 2) Das Erstellen der Anschlussleitung ab Anschluss an das Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch Stadtwerk.

§ 12 Netzanschlussstelle, Grenzstelle und Hausanschlusskasten

a) Netzanschlussstelle

- 1) Der Anschluss an das Verteilnetz von Stadtwerk erfolgt an der Netzanschlussstelle. Dabei handelt es sich um den Ort, wo das Objekt tatsächlich mit dem Verteilnetz verbunden wird.

b) Grenzstelle

- 2) Als Grenzstellen gelten:
 - beim Niederspannungs-Netzanschluss die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher;
 - beim Mittelspannungs-Netzanschluss die Kabelendverschlüsse oder Abgangsklemmen des Übergabeschalters.

- 3) Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.
- 4) Der Zugang zur Grenzstelle muss für Stadtwerk jederzeit gewährleistet sein. Anderenfalls ist auf Kosten der Kundschaft eine Abtrennungsmöglichkeit im Netz zu schaffen.
c) Hausanschlusskasten
- 5) Der Hausanschlusskasten steht im Eigentum von Stadtwerk. Er wird von Stadtwerk beschafft, geliefert, montiert und unterhalten.

§ 13 Rechte für den Bau von Anschlussanlagen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen

- 1) Die Kundschaft erteilt und verschafft Stadtwerk die notwendigen Rechte für den Bau von Anschlussanlagen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen.
- 2) Die Kundschaft erteilt und verschafft Stadtwerk unentgeltlich das notwendige Recht, Anschlussanlagen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen auch für die Erschliessung Dritter auszubauen und zu nutzen.
- 3) Stadtwerk kann die erforderlichen Rechte als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen.

§ 14 Raumbedarf und Zutritt zu den elektrischen Installationen

- 1) Die Kundschaft stellt Stadtwerk unentgeltlich den für die verschiedenen elektrischen Installationen notwendigen Raum zur Verfügung und gewährt unentgeltlich den Zutritt zu den verschiedenen elektrischen Installationen.
- 2) Stadtwerk ist unentgeltlich berechtigt, diese elektrischen Installationen auch zur Lieferung elektrischer Energie an Dritte zu benützen.
- 3) Für die Beanspruchung eines Raumes für die Installation einer Transformatorenstation bezahlt Stadtwerk eine einmalige Entschädigung basierend auf den Erstellungskosten des notwendigen Raums.

§ 15 Gemeinsamer Anschluss

- 1) Stadtwerk ist berechtigt, mehrere Objekte über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ferner steht Stadtwerk das Recht zu, an einer durch ein privates Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Objekte anzuschliessen. Diese Rechte werden Stadtwerk unentgeltlich eingeräumt und können als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.
- 2) Die Kundin/der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung von Stadtwerk nicht befugt, Objekte Dritter an die durch ihr/sein Grundstück führende Anschlussleitung oder an ihr/sein angeschlossenes Objekt anzuschliessen.

§ 16 Anzahl Anschlüsse und Erweiterung von Anschlüssen

- 1) In der Regel steht der Kundschaft ein Anschluss pro Objekt zur Verfügung. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Objekten sind möglich. Jeder weitere Anschluss wird der Kundin/dem Kunden gleich wie ein Neuanschluss mit einem Netzanschlussbeitrag und bei zusätzlicher Leistungsvorhaltung mit einem Netzkostenbeitrag in Rechnung gestellt.
- 2) Bei einer auf Wunsch der Kundin/des Kunden vorgenommenen Erweiterung eines Anschlusses (Leistungsverstärkung) wird ein zusätzlicher Netzkostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich aufgrund der zusätzlichen Leistungsvorhaltung.

§ 17 Unterhalt, Änderung, Verlegung, Erneuerung und Ersatz bis zur Grenzstelle

- 1) Der Unterhalt des Netzanschlusses geht zulasten von Stadtwerk.
- 2) Bei Netzanschlüssen ausserhalb der Bauzone kann Stadtwerk unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit anordnen, dass die Kundschaft die Unterhaltskosten ganz oder teilweise zu übernehmen hat.
- 3) Wird die Betriebssicherheit eines oberirdischen Netzanschlusses durch Bäume gefährdet, kann Stadtwerk das Ausasten zu eigenen Lasten vornehmen, wobei die Eigentümerin/der Eigentümer vorgängig benachrichtigt wird.
- 4) Die Änderung oder Verlegung des Netzanschlusses geht zulasten von Stadtwerk, ausser wenn sie auf Wunsch der Kundschaft vorgenommen oder durch diese verursacht wird. In diesem Fall werden die Kosten der Änderung oder Verlegung zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.
- 5) Die Erneuerung des Netzanschlusses geht zulasten von Stadtwerk.
- 6) Der Ersatz eines oberirdischen Netzanschlusses durch einen unterirdischen Netzanschluss und die allenfalls erforderliche Anpassung der Hausinstallation gehen zulasten von Stadtwerk, ausser wenn der Ersatz auf Wunsch der Kundschaft vorgenommen oder durch diese verursacht wird. In diesem Fall werden der Kundschaft die Kosten des Ersatzes zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.

§ 18 Aufhebung des Netzanschlusses

- 1) Die Aufhebung eines Netzanschlusses ist in der Regel nur beim Abbruch des angeschlossenen Objekts möglich.
- 2) Die Aufhebung erfolgt durch Stadtwerk. Die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses gehen zulasten der Eigentümerin/des Eigentümers des angeschlossenen Objekts.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Netzkostenbeitrages. Wird jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Aufhebung des Netzanschlusses ein neuer Netzanschluss auf dem gleichen Grundstück erstellt, wird der geleistete Netzkostenbeitrag angerechnet.

§ 19 Schutz von Personen und elektrischen Anlagen

- 1) Will die Eigentümerin/der Eigentümer in der Nähe von Niederspannungsfreileitungen Arbeiten ausführen, bei denen Personen gefährdet oder elektrische Anlagen beschädigt werden könnten, ist dies Stadtwerk vorgängig zu melden. Stadtwerk legt in Absprache mit der Eigentümerin/dem Eigentümer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die diesbezüglichen Kosten werden zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.
- 2) Will die Eigentümerin/der Eigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen, hat sie/er sich vorgängig bei Stadtwerk über die Lage allfälliger Anschlussleitungen zu erkundigen. Finden sich bei den Grabarbeiten Anschlussleitungen, ist Stadtwerk unverzüglich, spätestens vor dem Zudecken, zu informieren, damit die Anschlussleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Die diesbezüglichen Kosten werden der Eigentümerin/dem Eigentümer zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.
- 3) Die Eigentümerin/der Eigentümer ist vollumfänglich verantwortlich für allfällige Schäden, welche die von ihr/ihm bzw. in seinem/ihrem Auftrag von Dritten ausgeführten Arbeiten an elektrischen Anlagen von Stadtwerk verursachen, auch wenn diese Schäden erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt werden.
- 4) Die Eigentümerin/der Eigentümer sorgt für den Schutz der elektrischen Anlagen gegen Beschädigungen durch Pflanzungen und dergleichen.
- 5) Unter oberirdischen Leitungen (Freileitungen) ist es nicht gestattet, Bäume oder Sträucher zu pflanzen, welche die Betriebssicherheit der Freileitung gefährden.

§ 20 Anschlussbeitrag

a) Allgemeines

- 1) Stadtwerk erhebt von der Kundschaft für Neuanschlüsse sowie für Abänderungen oder Verstärkungen bestehender Anschlüsse einen Anschlussbeitrag.
- 2) Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.
- 3) Aus diesen Beiträgen lassen sich keine Rechte auf Eigentum am erstellten Netzanschluss ableiten.
- 4) Dient ein Netzanschluss mehreren Objekten, haben die Eigentümerinnen/die Eigentümer dieser Objekte gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen. Sie verständigen sich vor dem Erstellen des Netzanschlusses über den Kostenverteiler und teilen diesen Stadtwerk mit.

b) Netzanschlussbeitrag

- 5) Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses von der Netzanschlusssstelle bis zur Grenzstelle. Sie werden der Kundschaft zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.
- 6) Übersteigt die Beanspruchung des Verteilnetzes die in der Bewilligung des Netzanschlusses festgelegte bezugsberechtigte Leistung, ist der Netzanschluss zu verstär-

ken. Die diesbezüglichen Aufwendungen werden der Kundschaft zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.

- 7) Bei einem Netzanschluss für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) wird ebenfalls ein Netzanschlussbeitrag erhoben.
- 8) Bei einem Neuanschluss oder der Verstärkung eines Netzanschlusses ausserhalb der Bauzone kann Stadtwerk den Netzanschlussbeitrag unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des angeschlossenen Objekts angemessen reduzieren.

c) Netzkostenbeitrag

- 9) Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der vorgesehenen Beanspruchung des Verteilnetzes (Leistung in kVA), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Ausbauten des Verteilnetzes erforderlich werden oder nicht.
- 10) Übersteigt die Beanspruchung des Verteilnetzes die in der Bewilligung des Netzanschlusses festgelegte bezugsberechtigte Leistung, wird der Netzkostenbeitrag unter Anrechnung des bereits geleisteten Netzkostenbeitrages neu festgelegt.
- 11) Bei einem Netzanschluss für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) wird ebenfalls ein Netzkostenbeitrag erhoben.

3. Netznutzung

§ 21 Allgemeines

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch des Verteilnetzes zum Bezug von elektrischer Energie.

§ 22 Messeinrichtung

a) Allgemeines

- 1) Die Messeinrichtung darf nur durch Stadtwerk ein- oder ausgebaut, ersetzt oder entfernt sowie plombiert oder deplombiert werden. Ebenso darf nur Stadtwerk die Energiezufuhr zu einem Objekt durch Ein- und Ausbau der Messeinrichtung herstellen und unterbrechen.

b) Eigentumsverhältnisse, Beschaffung, Lieferung, Montage und Unterhalt

- 2) Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum von Stadtwerk.
- 3) Die für die Messung der gelieferten elektrischen Energie notwendigen Messeinrichtungen (Zähler, Messwandler, Rundsteuerempfänger, Schaltuhr, Übertragungseinrichtungen usw.) werden von Stadtwerk beschafft, geliefert, montiert und unterhalten.
- 4) Stadtwerk bestimmt die Konfiguration der Messeinrichtung für jede Kundengruppe.
- 5) Der Aufwand von Stadtwerk für die Beschaffung und den Unterhalt der Messeinrichtung geht unter Vorbehalt von lit. e dieses Paragraphen zulasten von Stadtwerk.

- 6) Der Aufwand für Lieferung und Montage der Messeinrichtung ist Teil der Netznutzung. In ausserordentlichen Fällen (z.B. Expressmontage, fehlerhafte Kundenanlagen) werden der Kundschaft die Mehrleistungen von Stadtwerk in Rechnung gestellt.
- 7) Mit Zustimmung von Stadtwerk kann die Kundschaft gegen Bezahlung der Mehrkosten zusätzliche Messeinrichtungen oder eine Messeinrichtung mit zusätzlichen Funktionen installieren lassen. Sind die Eigentümerin/der Eigentümer des angeschlossenen Objekts und die Kundin/der Kunde unterschiedliche Personen, ist die Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers des angeschlossenen Objekts beizubringen.
- 8) Die Kundschaft erstellt nach Massgabe der von Stadtwerk gelieferten Vorgaben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen und die notwendigen Schutzvorrichtungen.
- 9) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der voraussehbare Verbrauch elektrischer Energie eine Installation der Messeinrichtung und eine Ablesung aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigt, kann Stadtwerk auf die Installation einer Messeinrichtung verzichten und den geschätzten Verbrauch elektrischer Energie pauschal verrechnen.

c) Ablesung

- 10) Für die Feststellung der Leistungsaufnahme und des Verbrauchs elektrischer Energie sind die Angaben der Messeinrichtung massgebend.
- 11) Stadtwerk legt die Periodizität der Ablesung fest. Wünscht die Kundschaft zusätzliche regelmässige oder ausserordentliche Ablesungen, gehen die verursachten Kosten zu Lasten der Kundschaft.
- 12) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch Stadtwerk. Stadtwerk kann die Kundschaft verpflichten, die Ablesung selber vorzunehmen und die abgelesenen Daten zu melden.
- 13) Ist eine Ablesung nicht möglich oder werden die abgelesenen Daten nicht gemeldet, kann Stadtwerk die Leistungsaufnahme und den Verbrauch elektrischer Energie gestützt auf frühere Ablesungen und in Würdigung der zwischenzeitlich mutmasslich eingetretenen Veränderungen (z.B. der Anschlussleistung oder der Betriebsverhältnisse) schätzen.
- 14) Untermessungen werden von Stadtwerk auf Wunsch der Kundschaft und gegen Bezahlung der Mehrkosten vorgenommen.

d) Messgenauigkeit

- 15) Messeinrichtungen, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtig gehend.
- 16) Das Gleiche gilt für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 17) Die Kundschaft hat Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate oder der Fernmeldeeinrichtung unverzüglich Stadtwerk mitzuteilen.

e) Prüfung

- 18) Die Kundschaft kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie massgebend.
- 19) Werden bei der Prüfung Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, trägt die Verursacherin/der Verursacher des Fehlers die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung.

f) Beschädigung

- 20) Wer Plomben beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtung beeinflussen, haftet für den Stadtwerk daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision und Nacheichnung der Messeinrichtung.
- 21) Wird die für die Messung der gelieferten elektrischen Energie installierte Messeinrichtung (Zähler, Messwandler, Rundsteuerempfänger, Schaltuhr, Übertragungseinrichtung usw.) ohne Verschulden von Stadtwerk beschädigt, gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten der Kundschaft.

g) Bearbeitung und Nutzung der Daten

- 22) Stadtwerk ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie Verbrauchs- und Abrechnungsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der relevanten Rechtsverhältnisse erforderlich ist. Stadtwerk darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen bearbeiten.

§ 23 Netznutzungsentgelt

- 1) Stadtwerk erhebt von der Kundschaft für die Netznutzung, die Bereitstellung der Systemdienstleistungen und die Lieferung von Blindenergie, welche den von Stadtwerk vorgeschriebenen Leistungsfaktor unterschreitet, ein Netznutzungsentgelt.
- 2) Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus einem von der Kundengruppe abhängigen Grundpreis und je nach Kundengruppe aus einem verbrauchsabhängigen und/oder einem leistungsabhängigen Preis zusammen. Besteht mehr als ein Anschluss pro Objekt, wird ein von den spezifischen Verhältnissen abhängiges Netznutzungsentgelt erhoben. In speziellen Fällen kann das Netznutzungsentgelt pauschal festgelegt werden.
- 3) Übersteigt der Blindenergiebezug den von Stadtwerk festgelegten prozentualen Anteil des Wirkenergiebezugs, hat die Kundschaft zusätzlich zum Netznutzungsentgelt den Mehrbezug von Blindstrom zu bezahlen.
- 4) Das Netznutzungsentgelt wird in der Regel für jede Messstelle einzeln in Rechnung gestellt.

4. Lieferung elektrischer Energie

§ 24 Allgemeines

Stadtwerk setzt für die Lieferung elektrischer Energie die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

§ 25 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

- 1) Stadtwerk liefert die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.
- 2) Vorbehalten bleiben die von Stadtwerk festgelegten Prioritäten in der Netznutzung.

§ 26 Verwendung der elektrischen Energie und Weiterlieferung an Dritte

- 1) Die Kundschaft darf die gelieferte Energie nur zu dem in der Bewilligung des Netzan schlusses festgelegten Zweck verwenden. Der missbräuchliche Anschluss von Energieverbrauchern ist verboten.
- 2) Die Kundschaft darf ohne besondere Bewilligung von Stadtwerk keine elektrische Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Abgabe elektrischer Energie an Untermieter und Unterpächter, wobei die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes und der abgegebenen elektrischen Energie zu den Selbstkosten der Kundschaft zu erfolgen hat.
- 3) Die Kundschaft ist verpflichtet, Stadtwerk auf Verlangen anzugeben, zu welchem Zweck die gelieferte elektrische Energie verwendet wird und welche elektrischen Einrichtungen bei ihr vorhanden sind.

§ 27 Einschränkung, Unterbruch und Leistungseinstellung

a) Einschränkung und Unterbruch

- 1) Stadtwerk ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den Betrieb seines Verteilnetzes sowie die Lieferung elektrischer Energie und die Einspeisung von Energie einzuschränken oder zu unterbrechen, insbesondere bei:
 - höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, Terrorismus, Sabotage, Schäden an Anlagen Dritter;
 - ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
 - Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgängen, Felssturz, Erdbeben;
 - Arbeitskampf und Ausschreitungen wie Streik, Krawallen, öffentlichen Unruhen, Aussperrung;

- Katastrophen wie Explosionen, Gross-/Waldbrand, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter;
 - Störungen des eigenen Verteilnetzes oder der vorgelagerten Verteilnetze;
 - betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
 - Unfällen bzw. Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - notwendigen Einschränkungen oder Unterbrechungen für eine Netzentlastung zur Wahrung der Versorgungssicherheit;
 - Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
 - behördlich angeordneten Massnahmen;
 - Ausrufung einer Krisensituation durch den zuständigen Krisenstab.
- 2) Stadtwerk wird nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen werden im Voraus mitgeteilt.
- b) Leistungseinstellung
- 3) Stadtwerk ist berechtigt, die Lieferung elektrischer Energie einzustellen, wenn die Kundschaft:
- elektrische Einrichtungen und Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
 - bei unzulässigen Netzrückwirkungen aus ihren Apparaten keine sofortige Abhilfe schafft;
 - rechtswidrig Energie bezieht;
 - den Zutritt zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht;
 - trotz wiederholter schriftlicher Mahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst.
- 4) Sofern Personen oder Sachen in Gefahr sind, bedarf es vor der Einstellung der Lieferung elektrischer Energie keiner vorgängigen schriftlichen Mitteilung. Zudem ist Stadtwerk in solchen Fällen berechtigt, das angeschlossene Objekt vom Verteilnetz abzutrennen oder den Netzanschluss zu plombieren sowie technische Massnahmen anzuordnen, die von der Kundschaft auf eigene Kosten umzusetzen sind.
- c) Verpflichtungen der Kundschaft bei Einschränkung, Unterbruch und Leistungseinstellung
- 5) Die Einschränkung, der Unterbruch oder die Leistungseinstellung entbindet die Kundschaft nicht von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungsverpflichtungen gegenüber Stadtwerk.

§ 28 Störung des Verteilnetzes, Vorsichtsmassnahmen, Spannungshaltung und Lastregulierung mit Energieerzeugungsanlagen

- 1) Störungen des Verteilnetzes sind Stadtwerk sofort zu melden. Stadtwerk sorgt für eine möglichst rasche Behebung der gemeldeten Störungen.
- 2) Die Kundschaft hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um bei ihren elektrischen Einrichtungen und Geräten Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Störungen des Verteilnetzes, Einschränkung, Unterbruch oder Leistungseinstellung und Wiedereinsetzung der Lieferung elektrischer Energie oder durch andere Unregelmässigkeiten wie z.B. Spannungs- und Frequenzschwankungen sowie störende Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 3) Treten in einer Installation der Kundschaft Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, besteht kein Anspruch auf Reduktion des gemessenen Verbrauchs von elektrischer Energie.
- 4) Die Kundschaft mit Energieerzeugungsanlagen hat dafür zu sorgen, dass diese Anlagen bei Störungen des Verteilnetzes sowie bei Einschränkung, Unterbruch oder Einstellung der Leistung selbsttätig vom Verteilnetz von Stadtwerk abgetrennt und so lange nicht wieder zugeschaltet werden, als das Verteilnetz ohne Spannung ist.
- 5) Die Kundschaft mit Energieerzeugungsanlagen gewährt Stadtwerk die Möglichkeit, diese Anlagen zur Spannungserhaltung und Lastregulierung zu steuern, wenn dies technisch möglich und zur Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität notwendig ist. Stadtwerk übernimmt die Kosten der notwendigen Installationen.

§ 29 Haftung

- 1) Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, der ihr aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Leistung erwächst.
- 2) Bei Einschränkung oder Unterbruch der Lieferung elektrischer Energie von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen reduziert Stadtwerk den Grundpreis oder die anwendbaren Pauschalen angemessen.

5. Anwendbare Preise

§ 30 Allgemeines

- 1) Die anwendbaren Preise für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung elektrischer Energie, für Dienstleistungen von Stadtwerk und für die Einspeisung von elektrischer Energie werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, vom Stadtrat festgelegt.
- 2) Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, welche zusätzlich verrechnet wird.

§ 31 Anschlussbeitrag

- 1) Der Netzanschlussbeitrag gemäss § 20 lit. b wird zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.
- 2) Der Netzkostenbeitrag gemäss § 20 lit. c wird nach der Beanspruchung des Verteilnetzes (Leistung in kVA) festgelegt.

§ 32 Netznutzungsentgelt

- 1) Das Netznutzungsentgelt wird im Rahmen der Vorschriften des übergeordneten Rechts aufgrund der in § 23 aufgeführten Gestaltungselemente festgelegt.
- 2) Das Entgelt der Netznutzung ist so festzulegen, dass die betreffenden Einnahmen die anrechenbaren Netzkosten sowie allfällige Abgaben und die Leistungen von Stadtwerk an die Stadt Winterthur insgesamt decken.
- 3) Der Stadtrat kann Abgaben an das Gemeinwesen basierend auf der Netznutzung bis maximal 0.5 Rp./kWh festlegen (z.B. zur Finanzierung energiepolitischer Massnahmen). Alle vier Jahre erstattet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat Bericht und beantragt das weitere Vorgehen. Die Abgaben an das Gemeinwesen sind auf der Rechnung der Kundschaft auszuweisen.

§ 33 Preise für Lieferung elektrischer Energie

- 1) Der Preis für die Lieferung elektrischer Energie wird im Rahmen der zwingenden Vorschriften des übergeordneten Rechts festgelegt. Für die Festlegung sind folgende Gestaltungselemente massgebend:
 - Kosten für den Ankauf elektrischer Energie;
 - Struktur der Einkaufspreise für elektrische Energie;
 - angemessener Betriebsgewinn aus der Lieferung elektrischer Energie;
 - Kundengruppen (z.B. Jahresbezugsmenge);
 - Bezugszeit (z.B. Tageszeit);
 - individueller Verbrauch elektrischer Energie.
- 2) Für sämtliche Lieferungen elektrischer Energie ausserhalb der Grundversorgung kommt ein kundenspezifischer Marktpreis zur Anwendung, welcher unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips und des Bezugsprofils festgelegt und vertraglich vereinbart wird.

§ 34 Preise für Dienstleistungen von Stadtwerk bezüglich Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie

- 1) Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen (höherwertige Messungen, Zweit- und Notanschlüsse etc.) durch Stadtwerk werden verursachergerecht und mindestens kostendeckend festgelegt.
- 2) Der Stadtrat kann die Festlegung der Preise für Dienstleistungen von Stadtwerk, soweit diese ausgesprochen technischen Charakter haben und auf einer Verrechnung nach

Selbstkosten beruhen, an die Vorsteherin/den Vorsteher des Departements Technische Betriebe delegieren.

§ 35 Preise für Einspeisung von elektrischer Energie

Für die Festlegung der Preise für Einspeisungen elektrischer Energie sind vorbehältlich zwingender Vorschriften des übergeordneten Rechts die Marktpreise für gleichwertige Energie massgebend.

6. Rechnungsstellung und Inkasso

§ 36 Netzanschlussbeitrag

- 1) Nach der Auftragserteilung für das Erstellen der Anschlussleitung kann Stadtwerk eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % des voraussichtlichen Netzanschlussbeitrages verlangen.
- 2) Der definitive Netzanschlussbeitrag wird nach Fertigstellung der Anschlussleitung in Rechnung gestellt.

§ 37 Netzkostenbeitrag

- 1) Nach der Auftragserteilung für das Erstellen der Anschlussleitung kann Stadtwerk eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % des voraussichtlichen Netzanschlussbeitrages verlangen.
- 2) Der definitive Netzanschlussbeitrag wird nach Fertigstellung der Anschlussleitung in Rechnung gestellt.

§ 38 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt wird in den von Stadtwerk festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt.

§ 39 Lieferung elektrischer Energie

Das Netznutzungsentgelt wird in den von Stadtwerk festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt.

§ 40 Erbringung von Dienstleistungen

Dienstleistungen von Stadtwerk werden in der Regel nach ihrer Erbringung in Rechnung gestellt.

§ 41 Einspeisung von elektrischer Energie

Die Einspeisung elektrischer Energie wird in den von Stadtwerk festgelegten Abrechnungsperioden vergütet.

§ 42 Zahlungsbedingungen

- 1) Die von Stadtwerk gestellten Rechnungen sind innert dreissig Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- 2) Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundin/der Kunde ohne weiteres in Verzug.
- 3) Bei Zahlungsverzug ist Stadtwerk berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.
- 4) Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundin/des Kunden bestehen, kann Stadtwerk eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, wöchentlich Rechnung stellen oder Prepaymentzähler einbauen. Die Mehraufwendungen von Stadtwerk gehen zulasten der Kundin/des Kunden.
- 5) Münz- oder Prepaymentzähler können von Stadtwerk in Absprache mit der Kundschaft so eingestellt werden, dass ein Teil der Zahlung zur Tilgung bestehender Schulden aus dem Bezug elektrischer Energie gegenüber Stadtwerk verwendet werden kann.
- 6) Stadtwerk kann von Kundinnen/Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer schweizerischen Zahlstelle verlangen. Die genannte Kundschaft kann zu einer Barkaution bis zum Betrag eines Jahresbetriffnisses verpflichtet werden.

§ 43 Prüfung und Anerkennung der Rechnung

Die Kundschaft hat Fehler bei der Rechnungsstellung vor Ablauf der Zahlungsfrist an Stadtwerk zu melden, ansonsten gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt .

§ 44 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

- 1) Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:
 - a) Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlganges einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, rückwirkend ab Feststellung des Messfehlers.
 - b) Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlganges nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgehenden Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, rückwirkend ab Feststellung des Messfehlers.

- c) Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlganges nicht bestimmt werden, wird nur die beanstandete Rechnung berichtigt.
 - d) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist mit 5 % zu verzinsen.
- 2) Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

§ 45 Verrechnungsausschluss

Die Verrechnung von Forderungen der Kundin/des Kunden gegenüber Stadtwerk oder der Stadt Winterthur mit Forderungen von Stadtwerk gegenüber der Kundschaft ist ausgeschlossen.

§ 46 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen von Stadtwerk verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

7. Belange für die öffentliche Beleuchtung

§ 47 Beanspruchung von privaten Grundstücken

- 1) Stadtwerk ist nach vorheriger Mitteilung berechtigt, auf privaten Grundstücken bzw. an den darauf erstellten Bauten die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen anzubringen und zu betreiben. Dabei nimmt Stadtwerk nach Möglichkeit auf die Interessen der Eigentümerin/des Eigentümers Rücksicht.
- 2) Stadtwerk kann die erforderlichen Rechte als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen.
- 3) Die Anlagen bleiben Eigentum von Stadtwerk und werden von Stadtwerk unterhalten.
- 4) Allfällige durch diese Anlagen verursachte Schäden werden von Stadtwerk auf eigene Kosten behoben.

§ 48 Änderungen bestehender Anlagen auf öffentlichem Grund

Wenn von einer Grundeigentümerin/einem Grundeigentümer gewünscht wird, dass eine auf öffentlichem Grund stehende Beleuchtungsanlage geändert wird, kann Stadtwerk diese Änderung vornehmen, sofern dies technisch möglich ist, zu keiner unverhältnismässigen Beeinträchtigung Dritter führt oder den jeweils gültigen Beleuchtungsrichtlinien der Schweizerischen Normen-Vereinigung SNV entspricht. Die Aufwendungen werden der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer, welche/welcher die Änderung verlangt hat, zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.

§ 49 Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Stadtwerk ist nach vorheriger Mitteilung berechtigt, Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, auf Kosten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers zurückzuschneiden oder zu entfernen.

8. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 50 Verfügungen

Wer durch eine Massnahme, welche auf dieser Verordnung basiert, im Sinne von § 21 VRG beschwert ist, kann von der Direktion von Stadtwerk den Erlass einer Verfügung verlangen. Die Verfügung hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 51 Einsprache

Gegen Verfügungen der Direktion von Stadtwerk kann innert dreissig Tagen ab Zustellung beim Stadtrat Winterthur schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

§ 52 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst oder aufgrund dieser Verordnung erlassene Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, kann mit Busse bis zum höchstzulässigen Betrag gemäss kantonalem Recht bestraft werden.

9. Inkraftsetzung

Diese Verordnung wird durch den Stadtrat Winterthur in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle früheren Regelungen, insbesondere das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge vom 1. Februar 1993 und 12. September 1994.

Winterthur, den 2011

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin: ...

Der Ratsschreiber: Marc Bernhard

Synopse Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) - Entwurf

Datum 7. März 2011

Verfasser/in Petra Frei

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
1. Einleitung		
<p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Netzanschluss - die Netznutzung - die Lieferung elektrischer Energie - die Erbringung von Dienstleistungen durch Stadtwerk Winterthur (nachstehend Stadtwerk genannt) bezüglich Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie - die Einspeisung elektrischer Energie an Stadtwerk - die Belange für die öffentliche Beleuchtung. 		In § 1 ist der Geltungsbereich umschrieben. Er umfasst den Netzanschluss und die Netznutzung, also jenen Bereich, der auch nach dem Inkrafttreten der Stromversorgungsgesetzgebung Monopolbereich von Stadtwerk Winterthur bleiben wird. Weiter umfasst er die Lieferung elektrischer Energie, die Erbringung von Dienstleistungen durch Stadtwerk, die Einspeisung elektrischer Energie an Stadtwerk Winterthur sowie - wie bis anhin - Belange der öffentlichen Beleuchtung.

Seite 1 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 2 Rechtsform der Stromversorgung und Rechtsverhältnis zur Kundschaft</p> <p>1) Das Rechtsverhältnis zwischen Stadtwerk (unselbständige Anstalt) und der Kundschaft (nachstehend auch Kundinnen/Kunden genannt) ist öffentlich-rechtlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist.</p> <p>2) Diese Verordnung bildet mit den gestützt darauf erlassenen Tarifen und allfälligen vertraglichen Regelungen zwischen Stadtwerk und der Kundschaft die Grundlage des Rechtsverhältnisses.</p> <p>3) Es gelten ausserdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen; - die von Stadtwerk jeweils anerkannten technischen Normen und Empfehlungen der schweizerischen und internationalen Fachverbände, wobei internationale Normen nur berücksichtigt werden, wenn sie durch die Schweiz als verbindlich erklärt wurden; 	<p>(§2¹) Art. 2 Satz 1 - Rechtsverhältnis Das Verhältnis zwischen dem Werk und den Energiebezüglern bzw. Dritten (Installateure usw.) beurteilt sich nach öffentlichem Recht.</p> <p>(§2²) Art. 2 Satz 2 - Rechtsverhältnis Hierfür sind das Reglement und dessen Ausführungserlasse (Tarife, besondere technische Vorschriften des Werkes) massgebend.</p>	<p>In § 2 wird in Absatz 1 ausdrücklich statuiert, dass das Rechtsverhältnis zwischen Stadtwerk Winterthur und der Kundschaft in der Regel öffentlich-rechtlicher Natur ist. Nur ausnahmsweise sollen privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden, z.B. mit Kundinnen/Kunden ausserhalb der Stadt Winterthur, da die Gesetzgebungskompetenz der Stadt Winterthur an der Stadtgrenze endet.</p> <p>Diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Tarife bilden gemäss § 2 Abs. 2 Grundlage des Rechtsverhältnisses für Endverbrauchende mit Grundversorgung. Mit Kundinnen/Kunden, welche gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts ihren Energielieferanten frei wählen können, werden für die Netznutzung Netznutzungsverträge und für die Lieferung elektrischer Energie Energielieferverträge abgeschlossen. Diese individuell auszuhandelnden (in der Regel öffentlich-rechtlichen) Verträge halten die im Verhältnis zur Verordnung speziellen Regelungen fest. Vertragliche Regelungen sind auch vorgesehen für die Spezifikation von Dienstleistungen, welche Stadtwerk Winterthur erbringt, und bei besonderen Verhältnissen betreffend die Rücklieferung elektrischer</p>

Seite 2 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - die jeweils von der Branche (Arbeitsgruppe WV Deutschschweiz des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE) erlassenen Regionalen Werkvorschriften Zürich; - die jeweils von Stadtwerk festgelegten technischen Werkvorschriften. 		Energie.
<p>§ 3 Versorgungsgebiet, Aufgaben und Zielsetzung von Stadtwerk</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Stadtwerk gewährleistet in dem vom Kanton zugewiesenen Netzgebiet den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung sowie die Einspeisung von elektrischer Energie. 2) Stadtwerk ist berechtigt, Leistungen gemäss Absatz 1 auch ausserhalb des vom Kanton zugewiesenen Netzgebietes zu erbringen. 3) Stadtwerk strebt einen angemessenen Betriebsgewinn an. 4) Die jeweils betriebsnotwendigen Vermögenswerte werden gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts zu Gunsten der Stadt verzinst und der aus der Verzinsung resultierende Betrag in der Regel zu 	<p>(§3¹⁾) Art. 1 Abs. 1 - Aufgabe des Werkes Das Elektrizitätswerk der Stadt Winterthur versorgt das Gemeindegebiet mit elektrischer Energie, indem es diese unmittelbar an die einzelnen Verbraucher abgibt.</p> <p>(§3¹⁾) Art. 3 - Lieferpflicht Das Werk liefert elektrische Energie, soweit es die Wirtschaftlichkeit und die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlauben.</p> <p>Das Werk erweitert oder verstärkt die Verteilanlagen in der Regel nur dort, wo deren Wirtschaftlichkeit durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet oder durch Vertrag sichergestellt ist.</p> <p>Das Werk ist nicht verpflichtet, Energie an Eigenerzeugungsanlagen oder an solche</p>	<p>In § 3 sind in den Absätzen 1 und 2 das Netzgebiet und die Aufgaben von Stadtwerk Winterthur festgehalten. Grundsätzlich muss Stadtwerk Winterthur gemäss Abs. 1 den Netzanschluss, die Netznutzung, Lieferung von elektrischer Energie (Grundversorgung) sowie die Einspeisung in dem vom Kanton festgelegten Netzgebiet gewährleisten. Stadtwerk Winterthur soll aber gemäss Abs. 2 auch die Möglichkeit haben, Kundschaft, die gemäss StromVG den Energielieferanten frei wählen kann und ausserhalb des Netzgebietes ansässig ist, mit elektrischer Energie zu beliefern. Dies ist eine Voraussetzung, damit Stadtwerk Winterthur auch ausserhalb von Winterthur unter fairen Bedingungen am liberalisierten Strommarkt teilhaben kann. Gleichzeitig bildet Abs. 2 die Rechtsgrundlage für den Fall, dass der Kanton gestützt auf Art. 5 Abs. 3 StromVG verlangen sollte, dass Stadtwerk Winterthur Endverbrauchende auch</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>100 % der Stadtrechnung zugeführt. Der abzuliefernde Betrag wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.</p>	<p>Anlagen zu liefern, die auch von dritter Seite elektrische Energie beziehen.</p> <p>(§3²⁾) Art. 1 Abs. 2 - Aufgabe des Werkes Die Versorgung von einzelnen Randgebieten durch Dritte bleibt besonderen Abmachungen vorbehalten. Wo besondere Gründe vorliegen, können auch Energiekonsumenten beliefert werden, die sich ausserhalb der Gemeinde befinden.</p> <p>Art. 3 bis - Finanzpolitische Zielsetzung Als finanzielle Zielsetzung für die Städtischen Werke/Elektrizität gilt ein Ertragsüberschuss von 8 bis 12 Prozent des Jahresumsatzes.</p> <p>Die Städtischen Werke/Elektrizität budgetieren jährlich einen Betrag von 6 bis 10 Prozent des Jahresumsatzes zugunsten der laufenden Gesamtrechnung.</p>	<p>ausserhalb ihres Netzgebietes an das Verteilnetz anschliesst.</p> <p>(§3³⁾) Stadtwerk Winterthur hat die ihm zugewiesenen Aufgaben nicht nur finanziell selbsttragend zu erfüllen, sondern gemäss § 3 Abs. 3 einen angemessenen Betriebsgewinn anzustreben. Das Erzielen eines angemessenen Betriebsgewinns ist grundsätzlich erlaubt und dessen Ablieferung zu Gunsten des steuerfinanzierten Bereichs gemäss StromVG grundsätzlich möglich. Die vom Bundesrat eingesetzte ElCom kann aber bei ungerechtfertigten Gewinnen aus überhöhten Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarifen eine Senkung der Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarife verfügen.</p> <p>(§3⁴⁾) Gemäss geltendem Reglement (finanzpolitische Zielsetzung - I. Nachtrag) erfolgt zu Gunsten der allgemeinen Stadtrechnung eine umsatzabhängige Ablieferung von jeweils mehr als 8 Mio. Franken. Eine solche Ablieferung – gestützt auf einen kommunalen Erlass – ist auch bei anderen Gemeinwesen üblich und vielfach betragsmässig/prozentual bedeutend höher. Gemäss der neuen bundesrechtlichen Regelung wird die umsatzabhängige</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
		<p>Ablieferung an die Stadt Winterthur durch eine Zinsvergütung (Weighted Average Cost of Capital WACC), basierend auf den betriebsnotwendigen Vermögenswerten von Stadtwerk Winterthur/Elektrizität, ersetzt. Der Zinssatz wird dabei von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Rendite der Bundesobligationen während der letzten 60 Monate in Prozent, zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung. Aus dieser Verzinsung resultiert zurzeit ein Betrag, der in etwa der bisherigen umsatzabhängigen Ablieferung gemäss I. Nachtrag entspricht. Künftig wird die Vergütung (WACC) betragsmässig jeweils sogar etwas höher ausfallen, da das massgebliche Anlagevermögen grösser werden wird (neue Unterwerke). Damit zeigt sich, dass die bisherige Ablieferung gem. I. Nachtrag (umgangssprachlich vielfach als Gewinnablieferung bezeichnet) auch im Verhältnis zur bundesrechtlichen Regelung im Sinne von § 3 Abs. 4 moderat war.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 4 Begriffe</p> <p>a) Kundschaft</p> <p>¹⁾ Als Kundschaft resp. Kundinnen/Kunden gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Netzanschluss die Eigentümerin/der Eigentümer des anzuschliessenden Objekts; - für die Netznutzung diejenige Person, welche bei Stadtwerk als Netznutzerin/Netznutzer angemeldet ist, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerin/der Eigentümer des angeschlossenen Objekts; - für die Lieferung elektrischer Energie diejenige Person, welche bei Stadtwerk als Energiebezügerin/Energiebezüger angemeldet ist, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerin/der Eigentümer des belieferten Objekts; - für die Einspeisung elektrischer Energie die Betreiberin/der Betreiber der Energieerzeugungsanlage, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerin/der Eigentümer der Energieerzeugungsanlage; - bei anderen Rechtsverhältnissen die 	<p>(§4¹) Art. 21 - Kreis der Gebührenpflichtigen</p> <p>Stromkunden und Stromkundinnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haus- und Grundeigentümer/Baurechtsnehmer - Mieter/Pächter - Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Verwaltung - weitere Kunden und Kundinnen, insbesondere bei Provisorien und temporären Anschlüssen 	<p>In § 4 werden einige in der Verordnung wiederholt verwendete Begriffe definiert. In Abs. 1 wird entsprechend dem Geltungsbereich der Verordnung statuiert, wer als Kundschaft bzw. Kundin/Kunde gilt, und dass bei fehlender Anmeldung einer Netznutzerin/eines Netznutzers bzw. einer Energiebezügerin/eines Energiebezügers die Eigentümerin/der Eigentümer des angeschlossenen bzw. belieferten Objektes Kundin/Kunde von Stadtwerk Winterthur ist. In Abs. 2 werden die anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Objekte und in Abs. 3 die elektrischen Installationen definiert. Soweit Begriffe im StromVG oder der StromVV definiert sind, gilt die Begriffsbestimmung des Bundesrechts.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>in gegenseitiger Absprache bezeichnete Person.</p> <p>2) b) Objekte Als anzuschliessende bzw. angeschlossene Objekte gelten Liegenschaften, Beleuchtungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrleitungsnetze, Spiegel- und Treppenheizungen, Pumpstationen, Antennen und Antennenverstärkeranlagen, öffentliche Wartehallen und Toiletten, temporäre Veranstaltungen, Baustellen und dergleichen.</p> <p>3) c) Elektrische Installationen Als elektrische Installationen gelten Messeinrichtungen, Anschlusskästen, Kabeltrennkästen, Netzsteuergeräte, Kommunikationseinrichtungen für die Netzsteuerung, Netzüberwachungsgeräte, Anschlussleitungen und dergleichen.</p>		

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 5 Entstehung des Rechtsverhältnisses</p> <p>1) Das Rechtsverhältnis mit der Kundschaft entsteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Netzanschluss mit der Bestellung des Netzanschlusses bei Stadtwerk; - bei der Netznutzung mit dem Anschluss des Objekts an das Verteilnetz von Stadtwerk und/oder der Inbetriebnahme der Messeinrichtung; - bei der Lieferung elektrischer Energie mit dem Bezug elektrischer Energie; - bei der Erbringung von Dienstleistungen mit der Annahme des Auftrages durch Stadtwerk; - bei der Einspeisung elektrischer Energie mit dem Bezug elektrischer Energie durch Stadtwerk. <p>2) Die Lieferung elektrischer Energie wird mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtung aufgenommen.</p>		<p>In den §§ 5 und 6 ist festgehalten, wann beim Netzanschluss, der Netznutzung, der Lieferung elektrischer Energie, der Erbringung von Dienstleistungen und der Einspeisung elektrischer Energie das Rechtsverhältnis entsteht bzw. endet. Die Kundin/der Kunde kann wie bis anhin das Bezugsverhältnis, d.h. die Netznutzung und den Bezug elektrischer Energie, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Tagen kündigen. Diese Kündigungsfrist gilt gemäss § 6 Abs. 2 nicht für Kundinnen/Kunden mit Anspruch auf Netzzugang. In den Absätzen 3 und 4 von § 6 wird unter Präzisierung der Artikel 9 - 11 des heute geltenden Reglements festgehalten, wer für die Bezahlung des Netznutzungsentgelts, der verbrauchten Energie und aller bezogenen Dienstleistungen haftet.</p>
<p>§ 6 Beendigung des Rechtsverhältnisses</p> <p>1) Das Rechtsverhältnis mit der Kundschaft</p>	<p>(§6) Art. 9 - Meldepflicht bei Eigentümer- und Mieterwechsel Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft</p>	<p>(§6) siehe Bemerkungen §5</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Netzanschluss mit der Abtrennung des Netzanschlusses; - bei der Netznutzung mit der Kündigung, welche von der Kundin/vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Tagen erfolgen kann; - bei der Lieferung elektrischer Energie mit der Kündigung, welche von der Kundin/vom Kunden unter Vorbehalt von § 6 Abs. 2 jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Tagen erfolgen kann; - bei der Erbringung von Dienstleistungen mit der Erfüllung des Auftrages durch Stadtwerk und der Leistung der geschuldeten Vergütung durch die Kundschaft; - bei der Einspeisung elektrischer Energie mit der Einstellung des Betriebs der Energieerzeugungsanlage. <p>²⁾ Kundinnen/Kunden mit Anspruch auf Netzzugang haben Stadtwerk jeweils bis zum 31. Oktober mitzuteilen, ob sie vom Anspruch ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen wollen.</p>	<p>und jeder Wohnungswechsel ist dem Werk oder dem städtischen Rechnungsbüro rechtzeitig zu melden, unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels.</p> <p>(§6) Art. 11- Leerstehende Mieträume Bei leerstehenden Mieträumen und Anlagen hat der Hauseigentümer für den Energiebezug und für allfällige Gebühren aufzukommen.</p> <p>(§6) Art. 10 - Aufhebung des Bezugsverhältnisses Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Tagen durch Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses. Soweit nicht die Tarife besondere Bestimmungen enthalten, bleibt das Bezugsverhältnis bei vorübergehender Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Anlagen bestehen; die entsprechenden Gebühren werden somit geschuldet.</p>	<p><i>(§6²⁾) Diese Bestimmung entspricht Art. 11 Abs. 2 StromVG</i></p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>³⁾ Kundinnen/Kunden haften für die Bezahlung des Netznutzungsentgelts, der verbrauchten Energie und aller bezogener Dienstleistungen bis zum Ende des Rechtsverhältnisses.</p> <p>⁴⁾ Für das Netznutzungsentgelt, die verbrauchte Energie und alle bezogenen Dienstleistungen, die nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses mit der Kundschaft anfallen, haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des angeschlossenen Objekts.</p> <p>⁵⁾ Nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses mit der Kundin/dem Kunden kann die Eigentümerin/der Eigentümer eines angeschlossenen Objekts von Stadtwerk die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Kosten der Demontage und einer späteren Wiedermontage gehen zu ihren/seinen Lasten.</p>		

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>2. Netzanschluss</p>		<p>Die §§ 7 - 20 regeln den Netzanschluss umfassender und präziser als das heute geltende Reglement. Sie entsprechen weitgehend den vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) empfohlenen Allgemeinen Bedingungen.</p>
<p>§ 7 Anschlussrecht Die Kundschaft erhält gegen Bezahlung des Anschlussbeitrags das Recht zum Anschluss an das Verteilnetz von Stadtwerk.</p>		<p>§ 7 statuiert das Anschlussrecht der Kundschaft.</p>
<p>§ 8 Bewilligung 1) Einer Bewilligung von Stadtwerk bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Neuanschluss eines Objekts; - die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses; - der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Geräte bzw. Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzrückwirkungen verursachen 	<p>(§8²) Art. 8 - Anmeldung zum Energiebezug Die Gesuche für die Ausführung von Hausanschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten, wobei das bei diesem erhältliche Formular zu verwenden ist. Die Anmeldungen für die Montage der Zähler und für die Inbetriebsetzung der Anlage sind durch den Installateur an das Werk zu richten. Die Wiederinbetriebsetzung abgestellter Anlagen bedarf einer Erlaubnis des Werkes.</p>	<p>In § 8 Abs. 1 wird festgehalten, wofür eine Bewilligung erforderlich ist. Die Absätze 2 bis 4 entsprechen weitgehend den Art. 6ff. des heute geltenden Reglements.</p>

Seite 11 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>können;</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz; - der Energiebezug für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.). <p>2) Das Gesuch ist auf den Formularen von Stadtwerk einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.</p> <p>3) Die Kundschaft hat sich rechtzeitig bei Stadtwerk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).</p> <p>4) Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Regionalen Werkvorschriften Zürich und den technischen Werkvorschriften von Stadtwerk entsprechen; - im ordentlichen Betrieb elektrische 		

Seite 12 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>Einrichtungen anderer Kundinnen/Kunden sowie Anlagen von Stadtwerk (Fern- und Rundsteueranlagen usw.) nicht störend beeinflussen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist. 		

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 9 Besondere Bedingungen und Massnahmen</p> <p>1) Stadtwerk kann jederzeit besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen Wärmeanwendungen; - wenn der von Stadtwerk vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird; - für Apparate, die Netzrückwirkungen verursachen; - zur rationellen Energienutzung; - für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen; - für Bezugsstellen mit kurzfristig hohem Leistungsbedarf wie Batterieladestationen, Prüfstände und dergleichen. <p>2) Die Kundschaft erfüllt die Bedingungen und realisiert die Massnahmen auf ihre Kosten. Beim Vorliegen von Rückwirkungen hat sie Stadtwerk zudem die</p>	<p>(§9¹) Art. 6 - Technische Erfordernisse beim Bezüger</p> <p>Energieverbraucher jeder Art werden nur zugelassen, wenn sie die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflussen. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.</p> <p>Energieverbraucher, die wegen rasch wechselnder Last oder sonstwie Störungen in der Regelmässigkeit des Lichtes verursachen, können während der Beleuchtungszeit vom Energiebezug gesperrt werden.</p> <p>Das Werk kann den Anschluss von Apparaten und Installationen verweigern, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Vorschriften und Normen des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen, b) im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger (Radio- und Fernseh-Empfangsanlagen usw.) oder die Übermittlungsanlagen des Werkes störend beeinflussen, c) von Firmen oder Personen ausgeführt 	<p>In den §§ 9 - 11 werden die Anschlussvoraussetzungen und -bedingungen detaillierter geregelt als im heute geltenden Reglement. Das Erstellen der Anschlussleitung (§ 11 Abs. 2) ab Anschluss an das Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt auch künftig durch Stadtwerk.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>Kosten für die erforderlichen Messungen und Abklärungen entstandenen Kosten zu ersetzen.</p> <p>3) Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen von Stadtwerk reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch Stadtwerk und sind entschädigungspflichtig.</p>	<p>wurden, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung sind.</p>	

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 10 Technische Anschlussbedingungen</p> <p>1) Stadtwerk legt die Spannungsebene für den Netzanschluss fest.</p> <p>2) Stadtwerk legt den Ort des Anschlusses an das Verteilnetz sowie weitere technische Anschlussbedingungen (Ort der Hauseinführung, Standort der Messeinrichtungen usw.) fest. Dabei nimmt Stadtwerk, soweit dies ohne Diskriminierung anderer Kundinnen/ Kunden möglich ist, auf die Interessen der Kundin/des Kunden Rücksicht.</p> <p>3) Stadtwerk kann die technischen Anschlussbedingungen jederzeit ändern, auch wenn es die Bewilligung für den Anschluss ohne Vorbehalt erteilt hat. Die durch eine Änderung nötig werdenden Anpassungen des Anschlusses gehen zulasten von Stadtwerk.</p>		<p>Siehe Bemerkungen § 9</p>
<p>§ 11 Bauliche Ausführung</p> <p>1) Stadtwerk legt die Art der Ausführung (unterirdischer oder oberirdischer Netzanschluss), die Leitungsführung ab Anschluss an das Verteilnetz von Stadtwerk bis zur Grenzstelle, den</p>	<p>(§11¹) Art. 12 Abs. 1 Satz 2 - Anschlussleitung</p> <p>Das Werk bestimmt die Einführungsstelle der Anschlussleitung und den Standort der Haussicherung und der Tarifapparate, wobei es die Wünsche des Bauherrn angemessen</p>	<p>Siehe Bemerkungen § 9</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>Kabelquerschnitt nach Massgabe der von der Kundschaft gewünschten Anschlussleistung, den Standort und die Dimensionierung des Anschlussüberstromunterbrechers und allfällig notwendiger Verteilkabinen oder Transformatorenstationen sowie der Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate fest. Dabei nimmt Stadtwerk, soweit dies ohne Diskriminierung anderer Kundinnen/Kunden möglich ist, auf die Interessen der Kundin/des Kunden Rücksicht.</p> <p>2) Das Erstellen der Anschlussleitung ab Anschluss an das Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch Stadtwerk.</p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>(§11²) Art. 12 Abs. 1 Satz 1 - Anschlussleitung</p> <p>Die Anschlüsse einer Baute an das Verteilnetz mit Einschluss der Haussicherungen werden vom Werk oder durch Beauftragte des Werkes erstellt.</p>	

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 12 Netzanschlussstelle, Grenzstelle und Hausanschlusskasten</p> <p>a) Netzanschlussstelle</p> <p>1) Der Anschluss an das Verteilnetz von Stadtwerk erfolgt an der Netzanschlussstelle. Dabei handelt es sich um den Ort, wo das Objekt tatsächlich mit dem Verteilnetz verbunden wird.</p> <p>b) Grenzstelle</p> <p>2) Als Grenzstellen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Niederspannungs-Netzanschluss die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher; - beim Mittelspannungs-Netzanschluss die Kabelendverschlüsse oder Abgangsklemmen des Übergabeschalters. <p>3) Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.</p> <p>4) Der Zugang zur Grenzstelle muss für Stadtwerk jederzeit gewährleistet sein. Anderenfalls ist auf Kosten der Kundschaft eine Abtrennmöglichkeit</p>	<p>(§12²) Art.13 - Eigentum an der Leitung</p> <p>Die in den privaten Grundstücken befindlichen Kabelleitungen sind Eigentum des Werkes. Das Werk behält sich vor, zu Lasten der beanspruchten privaten Grundstücke im Grundbuch ein Leitungsbaurecht eintragen zu lassen.</p> <p>Die Freileitungen sind bis zur Haussicherung Eigentum des Werkes (Art. 676 ZGB).</p>	<p>In § 12 Abs. 1 wird die Grenzstelle definiert. Die Grenzstelle ist entsprechend dem heute geltenden Reglement massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandstellungspflicht. Die Grenzstelle ist damit sowohl für das Netzanschlusskabel wie auch für das Kabelschutzrohr (Kabelbewehrung) für die Zuordnung massgeblich. Diese Regelung zugunsten der Kundschaft ermöglicht es Stadtwerk Winterthur, bei Sanierungen die Versorgungssicherheit nachhaltig zu verbessern, indem Netzanschlüsse in Würdigung der technischen Anforderungen vollständig erneuert werden können.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>im Netz zu schaffen.</p> <p>c) Hausanschlusskasten</p> <p>5) Der Hausanschlusskasten steht im Eigentum von Stadtwerk. Er wird von Stadtwerk beschafft, geliefert, montiert und unterhalten.</p>		
<p>§ 13 Rechte für den Bau von Anschlussanlagen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen</p> <p>1) Die Kundschaft erteilt und verschafft Stadtwerk die notwendigen Rechte für den Bau von Anschlussanlagen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen.</p> <p>2) Die Kundschaft erteilt und verschafft Stadtwerk unentgeltlich das notwendige Recht, Anschlussanlagen, Verteilanlagen und Transformatorenstationen auch für die Erschliessung Dritter auszubauen und zu nutzen.</p> <p>3) Stadtwerk kann die erforderlichen Rechte als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen.</p>		<p>In den § 13f. werden die Rechtsverhältnisse betreffend den Netzanschluss detaillierter geregelt als im geltenden Reglement. Entsprechend der heutigen Praxis von Stadtwerk Winterthur wird in § 14 Abs. 3 festgehalten, dass die Entschädigung für den für eine Transformatorenstation zur Verfügung gestellten Raum auf den Erstellungskosten des notwendigen Raums basiert.</p>

Seite 19 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 14 Raumbedarf und Zutritt zu den elektrischen Installationen</p> <p>1) Die Kundschaft stellt Stadtwerk unentgeltlich den für die verschiedenen elektrischen Installationen notwendigen Raum zur Verfügung und gewährt unentgeltlich den Zutritt zu den verschiedenen elektrischen Installationen.</p> <p>2) Stadtwerk ist unentgeltlich berechtigt, diese elektrischen Installationen auch zur Lieferung elektrischer Energie an Dritte zu benützen.</p> <p>3) Für die Beanspruchung eines Raumes für die Installation einer Transformatorenstation bezahlt Stadtwerk eine einmalige Entschädigung basierend auf den Erstellungskosten des notwendigen Raums.</p>	<p>(§14¹) Art. 19 Abs. 1 Satz 2 - Mess- und Steuereinrichtungen</p> <p>Der Bezüger hat nach den Angaben des Werkes den geeigneten Platz für den Einbau der Apparate kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>§ 15 Gemeinsamer Anschluss</p> <p>1) Stadtwerk ist berechtigt, mehrere Objekte über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ferner steht Stadtwerk das Recht zu, an einer durch ein privates Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Objekte anzuschliessen. Diese Rechte werden Stadt-</p>	<p>(§15¹) Art. 12 Abs. 2 - Anschlussleitung</p> <p>Das Werk ist berechtigt, mehrere Bauten durch eine gemeinsame Anschlussleitung mit dem Verteilnetz zu verbinden oder über eine in einem privaten Grundstück liegende Zuleitung auf Nachbargrundstücke anzuschliessen.</p>	<p>In § 15 Abs. 1 wird im Unterschied zum heute geltenden Reglement ausdrücklich festgehalten, dass die Rechte unentgeltlich eingeräumt und im Grundbuch eingetragen werden können. Zudem wird in § 15 Abs. 2 statuiert, dass die Kundschaft ohne schriftliche Zustimmung von Stadtwerk Winterthur keine</p>

Seite 20 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>werk unentgeltlich eingeräumt und können als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.</p> <p>2) Die Kundin/der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung von Stadtwerk nicht befugt, Objekte Dritter an die durch ihr/sein Grundstück führende Anschlussleitung oder an ihr/sein angeschlossenes Objekt anzuschliessen.</p>		<p>Objekte Dritter anschliessen darf.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 16 Anzahl Anschlüsse und Erweiterung von Anschlüssen</p> <p>1) In der Regel steht der Kundschaft ein Anschluss pro Objekt zur Verfügung. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Objekten sind möglich. Jeder weitere Anschluss wird der Kundin/dem Kunden gleich wie ein Neuanschluss mit einem Netzanschlussbeitrag und bei zusätzlicher Leistungsvorhaltung mit einem Netzkostenbeitrag in Rechnung gestellt.</p> <p>2) Bei einer auf Wunsch der Kundin/des Kunden vorgenommenen Erweiterung eines Anschlusses (Leistungsverstärkung) wird ein zusätzlicher Netzkostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich aufgrund der zusätzlichen Leistungsvorhaltung.</p>	<p>(§16¹) Art. 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 - Anschlussleitung</p> <p>Für die gleiche Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Bauten gehen zu Lasten des Bauherrn.</p>	<p>In § 16 sind die Anzahl der Anschlüsse und die Erweiterung von Anschlüssen geregelt, und es wird festgelegt, dass bei Beantragung oder Inanspruchnahme zusätzlicher Leistung ein entsprechender Netzkostenbeitrag zu bezahlen ist.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 17 Unterhalt, Änderung, Verlegung, Erneuerung und Ersatz bis zur Grenzstelle</p> <p>1) Der Unterhalt des Netzanschlusses geht zulasten von Stadtwerk.</p> <p>2) Bei Netzanschlüssen ausserhalb der Bauzone kann Stadtwerk unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit anordnen, dass die Kundschaft die Unterhaltskosten ganz oder teilweise zu übernehmen hat.</p> <p>3) Wird die Betriebssicherheit eines oberirdischen Netzanschlusses durch Bäume gefährdet, kann Stadtwerk das Ausasten zu eigenen Lasten vornehmen, wobei die Eigentümerin/der Eigentümer vorgängig benachrichtigt wird.</p> <p>4) Die Änderung oder Verlegung des Netzanschlusses geht zulasten von Stadtwerk, ausser wenn sie auf Wunsch der Kundschaft vorgenommen oder durch diese verursacht wird. In diesem Fall werden die Kosten der Änderung oder Verlegung zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.</p> <p>5) Die Erneuerung des Netzanschlusses geht zulasten von Stadtwerk.</p>	<p>(§17¹) Art. 14 Abs. 1 - Änderung und Unterhalt der Leitungen</p> <p>Das Werk besorgt den Unterhalt aller Leitungen inkl. Haussicherung auf eigene Kosten.</p> <p>(§17¹) Art. 14 Abs. 4 - Änderung und Unterhalt der Leitungen</p> <p>Wird die Betriebssicherheit von Freileitungen durch Bäume gefährdet, so kann das Werk das Ausasten auf seine Kosten vornehmen, wobei es den Grundeigentümer vorher benachrichtigt.</p> <p>(§17²) Art. 14 Abs. 2 - Änderung und Unterhalt der Leitungen</p> <p>Abänderungen bestehender Anschlussleitungen und Haussicherungen, die nicht das Werk veranlasst, werden den Grundeigentümern, welche die Änderungen verursachen, zu den Selbstkosten verrechnet.</p> <p>(§17¹) Art. 14 Abs. 3 - Änderung und Unterhalt der Leitungen</p> <p>Ersetzt das Werk einen bereits bestehenden Freileitungs-Hausanschluss durch einen Kabel-Hausanschluss, so übernimmt es die</p>	<p>In § 17 Abs. 1 bis 4 sind der Unterhalt, die Änderung und die Verlegung des Netzanschlusses entsprechend dem geltenden Reglement geregelt. Neu wird in § 17 Abs. 5 ausdrücklich statuiert, dass die Erneuerung des Netzanschlusses zulasten von Stadtwerk Winterthur geht.</p> <p>In § 17 Abs. 6 werden die Kosten analog zu § 17 Abs. 4 der Kundschaft auferlegt, wenn der Ersatz des oberirdischen Netzanschlusses auf deren Wunsch erfolgt.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>6) Der Ersatz eines oberirdischen Netzanschlusses durch einen unterirdischen Netzanschluss und die allenfalls erforderliche Anpassung der Hausinstallation gehen zulasten von Stadtwerk, ausser wenn der Ersatz auf Wunsch der Kundschaft vorgenommen oder durch diese verursacht wird. In diesem Fall werden der Kundschaft die Kosten des Ersatzes zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.</p>	<p>Kosten dieser Änderung und der eventuell notwendigen Anpassung der Hausinstallation.</p>	
<p>§ 18 Aufhebung des Netzanschlusses</p> <p>1) Die Aufhebung eines Netzanschlusses ist in der Regel nur beim Abbruch eines angeschlossenen Objekts möglich.</p> <p>2) Die Aufhebung erfolgt durch Stadtwerk. Die Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses gehen zulasten der Eigentümerin/des Eigentümers des angeschlossenen Objekts.</p> <p>3) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Netzkostenbeitrages. Wird jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Aufhebung des Netzanschlusses ein neuer Netzanschluss auf dem gleichen</p>		<p>In § 18 ist die Aufhebung des Netzanschlusses geregelt, welche durch Stadtwerk Winterthur erfolgt. Die Kosten hat die Eigentümerin/der Eigentümer zu übernehmen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des seinerzeit bezahlten Netzkostenbeitrages besteht nicht. Wird jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Aufhebung des Netzanschlusses ein neuer Netzanschluss auf dem gleichen Grundstück erstellt, wird der geleistete Netzkostenbeitrag angerechnet.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
Grundstück erstellt wird der geleistete Netzkostenbeitrag angerechnet.		
<p>§ 19 Schutz von Personen und elektrischen Anlagen</p> <p>1) Will die Eigentümerin/der Eigentümer in der Nähe von Niederspannungsfreileitungen Arbeiten ausführen, bei denen Personen gefährdet oder elektrische Anlagen beschädigt werden könnten, ist dies Stadtwerk vorgängig zu melden. Stadtwerk legt in Absprache mit der Eigentümerin/dem Eigentümer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die diesbezüglichen Kosten werden zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.</p> <p>2) Will die Eigentümerin/der Eigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen, hat sie/er sich vorgängig bei Stadtwerk über die Lage allfälliger Anschlussleitungen zu erkundigen. Finden sich bei den Grabarbeiten Anschlussleitungen, ist Stadtwerk unverzüglich, spätestens vor dem Zudecken, zu informieren, damit die Anschlussleitungen kontrolliert,</p>		In § 19 wird der Schutz von Personen und elektrischen Anlagen ausführlich geregelt. Entsprechende Bestimmungen fehlen im geltenden Reglement.

Seite 25 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>eingemessen und geschützt werden können. Die diesbezüglichen Kosten werden der Eigentümerin/dem Eigentümer zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.</p> <p>3) Die Eigentümerin/der Eigentümer ist vollumfänglich verantwortlich für allfällige Schäden, welche die von ihr/ihm bzw. in seinem/ihrem Auftrag von Dritten ausgeführten Arbeiten an elektrischen Anlagen von Stadtwerk verursachen, auch wenn diese Schäden erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt werden.</p> <p>4) Die Eigentümerin/der Eigentümer sorgt für den Schutz der elektrischen Anlagen gegen Beschädigungen durch Pflanzungen und dergleichen.</p> <p>5) Unter oberirdischen Leitungen (Freileitungen) ist es nicht gestattet, Bäume oder Sträucher zu pflanzen, welche die Betriebssicherheit der Freileitung gefährden.</p>		

Seite 26 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 20 Anschlussbeitrag</p> <p>a) Allgemeines</p> <p>1) Stadtwerk erhebt von der Kundschaft für Neuanschlüsse sowie für Abänderungen oder Verstärkungen bestehender Anschlüsse einen Anschlussbeitrag.</p> <p>2) Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.</p> <p>3) Aus diesen Beiträgen lassen sich keine Rechte auf Eigentum am erstellten Netzanschluss ableiten.</p> <p>4) Dient ein Netzanschluss mehreren Objekten, haben die Eigentümerinnen/die Eigentümer dieser Objekte gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen. Sie verständigen sich vor dem Erstellen des Netzanschlusses über den Kostenverteiler und teilen diesen Stadtwerk mit.</p> <p>b) Netzanschlussbeitrag</p> <p>5) Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle. Sie werden der Kundschaft zu den</p>		<p>In § 20 wird der Anschlussbeitrag detaillierter als bis anhin geregelt. Entsprechend dem geltenden Reglement werden die Kosten für das Erstellen des Netzanschlusses (Netzanschlussbeitrag) zu Selbstkosten verrechnet (Abs. 5 und 6). Der Netzkostenbeitrag wird wie bis anhin nach der Beanspruchung des Verteilnetzes bemessen (Abs. 9 und 10).</p>

Seite 27 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.</p> <p>6) Übersteigt die Beanspruchung des Verteilnetzes die in der Bewilligung des Netzanschlusses festgelegte bezugsberechtigte Leistung, ist der Netzanschluss zu verstärken. Die diesbezüglichen Aufwendungen werden der Kundschaft zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.</p> <p>7) Bei einem Netzanschluss für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) wird ebenfalls ein Netzanschlussbeitrag erhoben.</p> <p>8) Bei einem Neuanschluss oder der Verstärkung eines Netzanschlusses ausserhalb der Bauzone kann Stadtwerk den Netzanschlussbeitrag unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit des angeschlossenen Objekts angemessen reduzieren.</p> <p>c) Netzkostenbeitrag</p> <p>9) Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der vorgesehenen Beanspruchung des Verteilnetzes (Leistung in kVA), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Ausbauten des Verteilnetzes erforderlich werden oder</p>		

Seite 28 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>nicht.</p> <p>¹⁰⁾ Übersteigt die Beanspruchung des Verteilnetzes die in der Bewilligung des Netzanschlusses festgelegte bezugsberechtigte Leistung, wird der Netzkostenbeitrag unter Anrechnung des bereits geleisteten Netzkostenbeitrages neu festgelegt.</p> <p>¹¹⁾ Bei einem Netzanschluss für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) wird ebenfalls ein Netzkostenbeitrag erhoben.</p>		
<p>3. Netznutzung</p>		<p>Die §§ 21 - 23 regeln die Netznutzung und insbesondere den Bereich Messeinrichtung umfassender und präziser als das heute geltende Reglement. Sie entsprechen weitgehend den vom VSE empfohlenen Allgemeinen Bedingungen.</p>
<p>§ 21 Allgemeines</p> <p>Die Netznutzung umfasst den Gebrauch des Verteilnetzes zum Bezug von elektrischer Energie.</p>		

Seite 29 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 22 Messeinrichtung</p> <p>a) Allgemeines</p> <p>¹⁾ Die Messeinrichtung darf nur durch Stadtwerk ein- oder ausgebaut, ersetzt oder entfernt sowie plombiert oder deplombiert werden. Ebenso darf nur Stadtwerk die Energiezufuhr zu einem Objekt durch Ein- und Ausbau der Messeinrichtung herstellen und unterbrechen.</p> <p>b) Eigentumsverhältnisse, Beschaffung, Lieferung, Montage und Unterhalt</p> <p>²⁾ Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum von Stadtwerk.</p> <p>³⁾ Die für die Messung der gelieferten elektrischen Energie notwendigen Messeinrichtungen (Zähler, Messwandler, Rundsteuerempfänger, Schaltuhr, Übertragungseinrichtungen usw.) werden von Stadtwerk beschafft, geliefert, montiert und unterhalten.</p> <p>⁴⁾ Stadtwerk bestimmt die Konfiguration der Messeinrichtung für jede Kundengruppe.</p> <p>⁵⁾ Der Aufwand von Stadtwerk für die Beschaffung und den Unterhalt der Messeinrichtung geht unter Vorbehalt</p>	<p>(§22²) Art. 19 Abs. 1 Satz 1 - Mess- und Steuereinrichtungen</p> <p>Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und sonstigen Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum.</p> <p>(§22²) Art. 19 Abs. 2 - Mess- und Steuereinrichtung</p> <p>Das Werk ist berechtigt, für mehrere Gebäude und Wohnungen eine gemeinsame Schaltuhr zu setzen. Die hiezu erforderlichen Steuerleitungen innerhalb von Neubauten werden zu Lasten des Hauseigentümers erstellt. In bestehenden Gebäuden ist das Werk berechtigt, das nachträgliche Verlegen von Steuerleitungen anzuordnen. Die Installationskosten werden den durch die Steuerleitung bedienten Bezügern anteilmässig verrechnet.</p> <p>(§22²) Art. 19 Abs. 5 - Mess- und Steuereinrichtungen</p> <p>Unterzähler können nur in besonderen Fällen bewilligt werden. Unterzähler, die sich im Besitze von Bezüglern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsver-</p>	<p>(§22⁶) Bezüglich der Messeinrichtung gilt wie bis anhin, dass die notwendigen Messeinrichtungen Eigentum von Stadtwerk Winterthur sind und von Stadtwerk Winterthur beschafft, geliefert, montiert und unterhalten werden. Im Weiteren wird der Mehraufwand von Stadtwerk Winterthur für die Lieferung und die Montage der Messeinrichtung der Kundschaft nur in ausserordentlichen Fällen in Rechnung gestellt (§ 22 Abs. 6). Seit dem 1.1.11 ist der Aufwand für die Lieferung und Montage der Messeinrichtung gem. übergeordnetem Recht Teil der Netznutzung. Die Kostentragung für die Kundschaft entfällt deshalb in ordentlichen Fällen.</p> <p>(§22¹⁵⁻¹⁷) Die Bestimmung betreffend die Messgenauigkeit (§ 22 Abs. 15 - 17) entspricht der heute geltenden Regelung.</p> <p>(§22²⁰⁻²¹) Neu hat bei festgestellten Fehlern an der Messeinrichtung die Verursacherin/der Verursacher des Fehlers die Kosten der Prüfung und der Auswechslung der Messeinrichtung zu tragen (§ 22 Abs. 19).</p> <p>Gemäss § 22 Abs. 20 und 21 muss Stadtwerk</p>

Seite 30 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>von lit. e dieses Paragraphen zulasten von Stadtwerk.</p> <p>6) Der Aufwand für Lieferung und Montage der Messeinrichtung ist Teil der Netznutzung. In ausserordentlichen Fällen (z.B. Expressmontage, fehlerhafte Kundenanlagen) werden der Kundschaft die Mehrleistungen von Stadtwerk in Rechnung gestellt.</p> <p>7) Mit Zustimmung von Stadtwerk kann die Kundschaft gegen Bezahlung der Mehrkosten zusätzliche Messeinrichtungen oder eine Messeinrichtung mit zusätzlichen Funktionen installieren lassen. Sind die Eigentümerin/der Eigentümer des angeschlossenen Objekts und die Kundin/der Kunde unterschiedliche Personen, ist die Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers des angeschlossenen Objekts beizubringen.</p> <p>8) Die Kundschaft erstellt nach Massgabe der von Stadtwerk gelieferten Vorgaben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen und die notwendigen Schutzvorrichtungen.</p> <p>9) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der voraussehbare Verbrauch</p>	<p>brauchsmessern vom 23. Juni 1933. Nach dieser hat der Bezüger insbesondere zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen und sich dem Werk gegenüber durch Zustellung der amtlichen Prüfscheine über die Erfüllung der Vorschriften auszuweisen.</p> <p>(§22²) Art. 19 Abs. 1 Sätze 4 und 5 - Mess- und Steuereinrichtungen</p> <p>Das Werk übernimmt die Beschaffung und Eichung, den Unterhalt und das periodische Auswechseln und Nacheichen der Zähler und sonstigen Tarifapparate. Es ist berechtigt, hiefür vom Bezüger eine Gebühr gemäss dem Zählergebührentarif zu erheben.</p> <p>(§22²) Art. 19 Abs. 1 Satz 3 - Mess- und Steuereinrichtungen</p> <p>Die Installationen für den Anschluss der Messeinrichtungen sowie allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten vorzunehmen.</p> <p>(§22²) Art. 19 Abs. 1 Satz 6 - Mess- und</p>	<p>Winterthur bei Beschädigungen nur noch dann für die Kosten der erforderlichen Behebung aufkommen, wenn ein Verschulden von Stadtwerk Winterthur vorliegt.</p> <p>Neu ist in § 22 Abs. 22 die Bearbeitung und Nutzung der erhobenen Daten geregelt. Stadtwerk Winterthur ist zur Weitergabe von Daten an Dritte aufgrund des übergeordneten Rechts verpflichtet.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>elektrischer Energie eine Installation der Messeinrichtung und eine Ablesung aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigt, kann Stadtwerk auf die Installation einer Messeinrichtung verzichten und den geschätzten Verbrauch elektrischer Energie pauschal verrechnen.</p> <p>c) Ablesung</p> <p>10) Für die Feststellung der Leistungsaufnahme und des Verbrauchs elektrischer Energie sind die Angaben der Messeinrichtung massgebend.</p> <p>11) Stadtwerk legt die Periodizität der Ablesung fest. Wünscht die Kundschaft zusätzliche regelmässige oder ausserordentliche Ablesungen, gehen die verursachten Kosten zulasten der Kundschaft.</p> <p>12) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch Stadtwerk. Stadtwerk kann die Kundschaft verpflichten, die Ablesung selber vorzunehmen und die abgelesenen Daten zu melden.</p> <p>13) Ist eine Ablesung nicht möglich sein oder sollten die abgelesenen Daten nicht gemeldet werden, kann Stadtwerk die Leistungsaufnahme und den Verbrauch</p>	<p>Steuereinrichtungen</p> <p>Für Neuanlagen, Erweiterungen und Änderungen gehen die Kosten der Montage der Zähler und der Tarifapparate zu Lasten des Bestellers.</p> <p>(§22³) Art. 20 Abs. 1 Satz 1 – Energiemessung</p> <p>Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend.</p> <p>(§22³) Art. 20 Abs. 1 Satz 2 – Energiemessung</p> <p>Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch die Standabnehmer in besonders festgelegtem Turnus.</p> <p>(§22⁴) Art. 19 Abs. 4 Satz 4 - Mess- und Steuereinrichtungen</p> <p>Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als genügend genau. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis 30 Minuten berechtigen zu keinen Beanstandungen.</p>	

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>elektrischer Energie gestützt auf frühere Ablesungen und in Würdigung der zwischenzeitlich möglichen Veränderungen (wie Anschlussleistung oder Betriebsverhältnisse) schätzen.</p> <p>14) Untermessungen werden von Stadtwerk auf Wunsch der Kundschaft und gegen Bezahlung der Mehrkosten vorgenommen.</p> <p>d) Messgenauigkeit</p> <p>15) Messeinrichtungen, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.</p> <p>16) Das Gleiche gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.</p> <p>17) Die Kundschaft hat Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate oder der Fernmeldeeinrichtung unverzüglich Stadtwerk mitzuteilen.</p> <p>e) Prüfung</p> <p>18) Die Kundschaft kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist</p>	<p>(§22⁴) Art. 19 Abs. 4 Satz 5 - Mess- und Steuereinrichtungen Die Bezüger sollen beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate unverzüglich dem Werk anzeigen.</p> <p>(§22⁵) Art. 19 Abs. 4 Sätze 1-3 - Mess- und Steuereinrichtungen Der Bezüger kann jederzeit auf seine Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. Ergibt sich, dass die Messeinrichtung nicht richtig funktioniert, so übernimmt das Werk die Kosten der Prüfung und der allenfalls notwendigen Auswechslung des Apparates. In Streitfällen wird auf den Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht abgestellt.</p> <p>(§22⁶) Art. 19 Abs. 3 - Mess- und Steuereinrichtungen Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger oder Hauseigentümer belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Angestellte des Werkes</p>	

Seite 33 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>der Befund des Bundesamtes für Metrologie massgebend.</p> <p>19) Werden bei der Prüfung Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, trägt die Verursacherin/der Verursacher des Fehlers die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung.</p> <p>f) Beschädigung</p> <p>20) Wer Plomben beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtung beeinflussen, haftet für den Stadtwerk daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision und Nacheichung der Messeinrichtung.</p> <p>21) Wird die für die Messung der gelieferten elektrischen Energie installierte Messeinrichtung (Zähler, Messwandler, Rundsteuerempfänger, Schaltuhr, Übertragungseinrichtung usw.) ohne Verschulden von Stadtwerk beschädigt, gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten der Kundschaft.</p> <p>g) Bearbeitung und Nutzung der Daten</p> <p>22) Stadtwerk ist unter Beachtung der</p>	<p>entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen; die Überweisung an den Strafrichter bleibt vorbehalten.</p>	

Seite 34 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>Datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie Verbrauchs- und Abrechnungsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der relevanten Rechtsverhältnisse erforderlich ist. Stadtwerk darf ferner Daten zwecks Erstellung von Prognosen bearbeiten.</p>		
<p>§ 23 Netznutzungsentgelt</p> <p>1) Stadtwerk erhebt von der Kundschaft für die Netznutzung, die Bereitstellung der Systemdienstleistungen und die Lieferung von Blindenergie, welche den von Stadtwerk vorgeschriebenen Leistungsfaktor unterschreitet, ein Netznutzungsentgelt.</p> <p>2) Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus einem von der Kundengruppe abhängigen Grundpreis und je nach Kundengruppe aus einem verbrauchsabhängigen und/oder einem leistungsabhängigen Preis zusammen. Besteht mehr als ein Anschluss pro</p>		<p>In § 23 Abs. 2 sind die Grundsätze für die Berechnung des Netznutzungsentgelts festgehalten. Danach setzt sich das Netznutzungsentgelt aus einem von der Kundengruppe abhängigen Grundpreis und je nach Kundengruppe aus einem verbrauchsabhängigen und/oder leistungsabhängigen Preis zusammen. Ausnahmsweise kann das Netznutzungsentgelt pauschal festgelegt werden.</p>

Seite 35 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>Objekt, wird ein von den spezifischen Verhältnissen abhängiges Netznutzungsentgelt erhoben. In speziellen Fällen kann das Netznutzungsentgelt pauschal festgelegt werden.</p> <p>3) Übersteigt der Blindenergiebezug den von Stadtwerk festgelegten prozentualen Anteil des Wirkenergiebezugs, hat die Kundschaft zusätzlich zum Netznutzungsentgelt den Mehrbezug von Blindstrom zu bezahlen.</p> <p>4) Das Netznutzungsentgelt wird in der Regel für jede Messstelle einzeln in Rechnung gestellt.</p>		
<p>4. Lieferung elektrischer Energie</p>		<p>Die §§ 24 - 29 regeln die Lieferung von elektrischer Energie umfassender und präziser als das heute geltende Reglement. Sie entsprechen weitgehend den vom VSE empfohlenen Allgemeinen Bedingungen.</p>
<p>§ 24 Allgemeines</p> <p>Stadtwerk setzt für die Lieferung elektrischer Energie die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nenn-</p>	<p>Art. 4 - Art der Energieabgabe</p> <p>Das Werk setzt für das Netz, für die Hausinstallationen und für die Energieverbraucher die Stromart, die Spannung, die Frequenz und die Art der</p>	<p>Die §§ 24 - 29 regeln die Lieferung von elektrischer Energie umfassender und präziser als das heute geltende Reglement. Sie entsprechen weitgehend den vom VSE</p>

Seite 36 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
frequenz beträgt 50 Hz.	Schutzmassnahmen fest.	empfohlenen Allgemeinen Bedingungen.
<p>§ 25 Umfang der Lieferung elektrischer Energie</p> <p>1) Stadtwerk liefert die elektrische Energie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.</p> <p>2) Vorbehalten bleiben die von Stadtwerk festgelegten Prioritäten in der Netznutzung.</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 - Regelmässigkeit der Energieabgabe</p> <p>Das Werk liefert unter dem Vorbehalt besonderer Tarifbestimmungen die Energie ununterbrochen und im vollen Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen in bezug auf Spannung und Periodenzahl.</p>	Die §§ 24 und 25 entsprechen inhaltlich dem geltenden Reglement und der heutigen Praxis von Stadtwerk.
<p>§ 26 Verwendung der elektrischen Energie und Weiterlieferung an Dritte</p> <p>1) Die Kundschaft darf die gelieferte Energie nur zu dem in der Bewilligung des Netzanschlusses festgelegten Zweck verwenden. Der missbräuchliche Anschluss von Energieverbrauchern ist verboten.</p> <p>2) Die Kundschaft darf ohne besondere Bewilligung von Stadtwerk keine elektrische Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Abgabe elektrischer Energie an Untermieter und Unterpächter, wobei die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes und der</p>	<p>(§26¹) Art. 7 Abs. 1 - Energieverwendung</p> <p>Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Lieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Der missbräuchliche Anschluss von Energieverbrauchern ist verboten. Wo ein Pauschal- oder Grundpreis nach dem Anschlusswert festgesetzt ist, dürfen die Anschlüsse nur für die vereinbarten Objekte verwendet werden.</p> <p>(§26²) Art. 7 Abs. 2 und 3 - Energieverwendung</p> <p>Der Bezüger darf ohne besondere Bewilligung des Werkes keine Energie an Dritte abgeben,</p>	§ 26 entspricht inhaltlich Artikel 7 des geltenden Reglements.

Seite 37 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>abgegebenen elektrischen Energie zu den Selbstkosten der Kundschaft zu erfolgen hat.</p> <p>3) Die Kundschaft ist verpflichtet, Stadtwerk auf Verlangen anzugeben, zu welchem Zweck die gelieferte elektrische Energie verwendet wird und welche elektrischen Einrichtungen bei ihr vorhanden sind.</p>	<p>ausgenommen an seine Untermieter. Diese gelten nicht als Bezüger im Sinne des Reglementes.</p> <p>Die Energieabgabe an benachbarte Liegenschaften des Bezügers über öffentlichen Grund (Strassen und Gewässer) ist nicht gestattet. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Werk Ausnahmen bewilligen.</p> <p>(§26³) Art. 7 Abs. 4 - Energieverwendung</p> <p>Der Bezüger ist verpflichtet, dem Werk jederzeit auf Verlangen anzugeben, zu welchem Zweck die elektrische Energie verwendet wird und welche Anschlussobjekte bei ihm vorhanden sind.</p>	

Seite 38 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 27 Einschränkung, Unterbruch und Leistungseinstellung</p> <p>a) Einschränkung und Unterbruch</p> <p>1) Stadtwerk ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den Betrieb seines Verteilnetzes sowie die Lieferung elektrischer Energie und die Einspeisung von Energie einzuschränken oder zu unterbrechen, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, Terrorismus, Sabotage, Schäden an Anlagen Dritter; - ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels; - Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgängen, Felssturz, Erdbeben; - Arbeitskampf und Ausschreitungen 	<p>(§27¹) Art. 5 Abs. 2 - Regelmässigkeit der Energieabgabe</p> <p>Bei Betriebsstörungen und deren Folgen, bei Reparaturen, Unterhalt und Erweiterungsarbeiten sowie in sonstigen dringenden Fällen wird die Energielieferung eingeschränkt oder unterbrochen. Das Werk ist zu rascher Behebung von Betriebsstörungen verpflichtet. Es benachrichtigt bei voraussehbaren Unterbrechungen der Energielieferung die Bezüger rechtzeitig und nimmt auf deren Bedürfnisse weitgehend Rücksicht.</p> <p>(§27²) Art. 27 Abs. 1 - Einstellung der Energielieferung</p> <p>Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie zu verweigern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Bezüger Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden, b) der Bezüger rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht, c) der Bezüger den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu den Anlagen verweigert oder 	<p>In § 27 lit. a (Abs. 1 und 2) werden die Einschränkung und der Unterbruch der Lieferung elektrischer Energie detailliert geregelt. Wie schon heute besteht kein Anspruch auf eine uneingeschränkte und unterbrochensfreie Belieferung. Das Recht von Stadtwerk Winterthur zur Einschränkung und Unterbrechung des Betriebs des Verteilnetzes kann jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Zudem wird sich Stadtwerk Winterthur bemühen, auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht zu nehmen und voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen der Kundschaft im Voraus anzuzeigen.</p> <p>In § 27 lit. b (Abs. 3 und 4) wird die Leistungseinstellung weitgehend entsprechend dem geltenden Reglement geregelt. Im Hinblick auf die in Art. 6 Abs. 1 StromVG statuierte Verpflichtung, der Endverbraucherin/dem Endverbraucher mit Grundversorgung jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität zu liefern, kann die Nichterfüllung der Zahlungspflicht durch die Kundin/den Kunden nicht zur Folge haben, dass Stadtwerk Winterthur die Lieferung elektrischer Energie einstellt. Stadtwerk</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - wie Streik, Krawallen, öffentlichen Unruhen, Aussperrung; - Katastrophen wie Explosionen, Gross-/Waldbrand, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter; - Störungen des eigenen Verteilnetzes oder der vorgelagerten Verteilnetze; - betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung; - Unfällen bzw. Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen; - notwendigen Einschränkungen oder Unterbrechungen für eine Netzentlastung zur Wahrung der Versorgungssicherheit; - Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinersorgung als notwendig erweisen; - behördlich angeordneten Massnahmen; - Ausrufung einer Krisensituation durch den zuständigen Krisenstab. 	<p>verunmöglicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> d) der Bezüger seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Werk nicht mehr nachkommt. <p>(§27²) Art. 27 Abs. 2 - Einstellung der Energielieferung</p> <p>Das Werk kann mangelhafte elektrische Einrichtungen und Anlagen, die eine erhebliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abtrennen oder plombieren lassen.</p> <p>(§27³) Art. 27 Abs. 3 Satz 2 - Einstellung der Energielieferung</p> <p>Sie befreit den Bezüger nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk.</p>	<p>Winterthur kann aber diesfalls die in § 42 vorgesehenen Massnahmen ergreifen.</p> <p>§ 27 lit. c (Abs. 5) entspricht der heute geltenden Regelung.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>2) Stadtwerk wird nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen werden im Voraus mitgeteilt.</p> <p>b) Leistungseinstellung</p> <p>3) Stadtwerk ist berechtigt, die Lieferung elektrischer Energie einzustellen, wenn die Kundschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektrische Einrichtungen und Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden; - bei unzulässigen Netzzrückwirkungen aus ihren Apparaten keine sofortige Abhilfe schafft; - rechtswidrig Energie bezieht; - den Zutritt zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht; - trotz wiederholter schriftlicher Mahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst. <p>4) Sofern Personen oder Sachen in Gefahr sind, bedarf es vor der Einstellung der Lieferung elektrischer Energie keiner vorgängigen schriftlichen Mitteilung. Zudem ist Stadtwerk in solchen Fällen</p>		

Seite 41 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>berechtigt, das angeschlossene Objekt vom Verteilnetz abzutrennen oder den Netzanschluss zu plombieren sowie technische Massnahmen anzuordnen, die von der Kundschaft auf eigene Kosten umzusetzen sind.</p> <p>c) Verpflichtungen der Kundschaft bei Einschränkung, Unterbruch und Leistungseinstellung</p> <p>5) Die Einschränkung, der Unterbruch oder die Leistungseinstellung entbindet die Kundschaft nicht von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungsverpflichtungen gegenüber Stadtwerk.</p>		

Seite 42 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 28 Störung des Verteilnetzes, Vorsichtsmassnahmen, Spannungshaltung und Lastregulierung mit Energieerzeugungsanlagen</p> <p>1) Störungen des Verteilnetzes sind Stadtwerk sofort zu melden. Stadtwerk sorgt für eine möglichst rasche Behebung der gemeldeten Störungen.</p> <p>2) Die Kundschaft hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um bei ihren elektrischen Einrichtungen und Geräten Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Störungen des Verteilnetzes, Einschränkung, Unterbruch oder Leistungseinstellung und Wiedereinsetzung der Lieferung elektrischer Energie oder durch andere Unregelmässigkeiten wie z.B. Spannungs- und Frequenzschwankungen sowie störende Oberschwingungen im Netz entstehen können.</p> <p>3) Treten in einer Installation der Kundschaft Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, besteht kein Anspruch auf Reduktion des gemessenen Verbrauchs von elektrischer Energie.</p>	<p>(§28²) Art. 5 Abs. 5 - Regelmässigkeit der Energieabgabe</p> <p>Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu vermeiden, die aus Stromunterbrüchen, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können</p> <p>(§28³) Art. 20 Abs. 3 - Energiemessung</p> <p>Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energiebezuges. Diese Energie wird nach den massgebenden Tarifpreisen, jedoch höchstens zum Tagespreise des Wärmetarif verrechnet.</p> <p>(§28⁴) Art. 5 Abs. 3 - Regelmässigkeit der Energieabgabe</p> <p>Bezüger mit Eigenerzeugungsanlagen haben dafür zu sorgen, dass ihre Anlage bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes selbsttätig von diesem abgetrennt wird und dass sie so lange nicht wieder zugeschaltet</p>	<p>§ 28 entspricht im Wesentlichen der heute geltenden Regelung.</p>

Seite 43 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>4) Die Kundschaft mit Energieerzeugungsanlagen hat dafür zu sorgen, dass diese Anlagen bei Störungen des Verteilnetzes sowie bei Einschränkung, Unterbruch oder Einstellung der Leistung selbsttätig vom Verteilnetz von Stadtwerk abgetrennt und so lange nicht wieder zugeschaltet werden, als das Verteilnetz ohne Spannung ist.</p> <p>5) Die Kundschaft mit Energieerzeugungsanlagen gewährt Stadtwerk die Möglichkeit, diese Anlagen zur Spannungserhaltung und Lastregulierung zu steuern, wenn dies technisch möglich und zur Aufrechterhaltung der Versorgungsqualität notwendig ist. Stadtwerk übernimmt die Kosten der notwendigen Installationen.</p>	<p>werden kann, als das Werknetz ohne Spannung ist.</p>	
<p>§ 29 Haftung</p> <p>1) Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, der ihr aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Einschränkung, Unterbrechung oder</p>	<p>(§29¹) Art. 5 Abs. 4 Satz 1 - Regelmässigkeit der Energieabgabe</p> <p>Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.</p> <p>(§29¹) Art. 27 Abs. 3 Satz 1 - Einstellung der</p>	<p>In § 29 Abs. 1 wird analog der geltenden Regelung statuiert, dass die Kundschaft keinen Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens aufgrund von Spannungs- und Frequenzschwankungen hat, ausser wenn Stadtwerk Winterthur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zu Schadenersatz verpflichtet ist. In Anlehnung an die heute geltende Regelung sieht Abs. 2 aber</p>

Seite 44 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>2) Einstellung der Leistung erwächst. Bei Einschränkung oder Unterbruch der Lieferung elektrischer Energie von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen reduziert Stadtwerk den Grundpreis oder die anwendbaren Pauschalen angemessen.</p>	<p>Energielieferung Die Einstellung der Energieabgabe begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.</p> <p>(§29²) Art. 5 Abs. 4 Satz 2 - Regelmässigkeit der Energieabgabe Dagegen werden Unterbrechungen und Einschränkungen, die länger als drei aufeinanderfolgende Tage dauern, bei der Berechnung der Pauschalen oder der Minimalgarantien angemessen berücksichtigt.</p>	<p>auch vor, dass bei einer Einschränkung oder Unterbrechung von mehr als drei Tagen der Grundpreis oder Pauschalen angemessen reduziert werden.</p>
<p>5. Anwendbare Preise</p>		<p>Entsprechend dem geltenden Reglement (II. Nachtrag zum Reglement) werden die von der Kundschaft zu bezahlenden Entgelte durch den Stadtrat festgelegt (§ 30). Durch diese Kompetenzdelegation ist auch künftig sichergestellt, dass aufgrund der in der Verordnung festgehaltenen Preisgestaltungselemente (§§ 31 - 35) und in den Grenzen der eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung umgehend auf wirtschaftliche Veränderungen reagiert werden kann. Die Tarife/Preise sind aufgrund des übergeordneten Rechts jährlich spätestens am 31. August amtlich zu publizieren.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
		<p>Gesicherte Daten für die Tarif-/ Preisfestlegung liegen jedoch jeweils erst im Verlaufe des Sommers vor. Zu beachten ist dabei auch, dass die ECom die für die Preisbildung anrechenbaren Kosten festlegt. In der Verordnung sind im Weiteren die massgeblichen Grundsätze (Verursacherprinzip, Kostendeckung) für das Festlegen der Preise, Entgelte usw. geregelt. Es darf festgehalten werden, dass sich die Kompetenzdelegation an den Stadtrat seit Einführung im Jahre 1994 bewährt hat und die demokratischen Grundsätze auch mit der künftigen Delegationsregelung verfassungskonform – wie bis anhin – gewahrt bleiben. Mit dem Festlegen der WOV-Zielvorgaben hat das Parlament zudem weiterhin massgeblichen Einfluss auf das Geschäftsfeld Elektrizität.</p>
<p>§ 30 Allgemeines 1) Die anwendbaren Preise für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung elektrischer Energie, für Dienstleistungen von Stadtwerk und für die Einspeisung von elektrischer Energie werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, vom Stadtrat</p>	<p>(§30¹) Art. 21quinquies Abs. 1 - Zuordnung und Festsetzung der Gebührenansätze Der Stadtrat erlässt eine Tarifordnung.</p>	

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
festgelegt. 2) Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, welche zusätzlich verrechnet wird.		
§ 31 Anschlussbeitrag 1) Der Netzanschlussbeitrag gemäss § 20 lit. b wird zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt. 2) Der Netzkostenbeitrag gemäss § 20 lit. c wird nach der Beanspruchung des Verteilnetzes (Leistung in kVA) festgelegt.	(§31¹) Art. 12 Abs. 3 - Anschlussleitung Die Kosten der Anschlussleitung für die Bauten werden dem Bauherrn zu den Selbstkosten des Werkes verrechnet. Bei einer gemeinsamen Anschlussleitung gemäss Abs. 2 werden die Kosten nach Massgabe der Sicherungsgrösse verrechnet.	Der Netzanschlussbeitrag wird wie bis anhin aufgrund der Selbstkosten von Stadtwerk Winterthur festgelegt (§ 31 Abs. 1). Für die Festlegung des Netzkostenbeitrages ist die Beanspruchung des Verteilnetzes massgebend (Abs. 2).
§ 32 Netznutzungsentgelt Das Netznutzungsentgelt wird im Rahmen der Vorschriften des übergeordneten Rechts aufgrund der in § 23 aufgeführten Gestaltungselemente festgelegt. 2) Das Entgelt der Netznutzung ist so festzulegen, dass die betreffenden Einnahmen die anrechenbaren Netzkosten sowie allfällige Abgaben und die Leistungen von Stadtwerk an die		Für die Festlegung des Netznutzungsentgelts sind gemäss § 32 Abs. 1 die Vorschriften des übergeordneten Rechts und die Gestaltungselemente gemäss § 23 massgebend. In Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 1 StromVG, wonach das Entgelt für die Netznutzung die anrechenbaren Netzkosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen darf, wird in § 32 Abs. 2 im Sinne einer finanzpolitischen

Seite 47 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
Stadt Winterthur insgesamt deckten. 3) Der Stadtrat kann Abgaben an das Gemeinwesen basierend auf der Netznutzung bis maximal 0.5 Rp./kWh festlegen (z.B. zur Finanzierung energiepolitischer Massnahmen). Alle vier Jahre erstattet der Stadtrat dem Grosse Gemeinderat Bericht und beantragt das weitere Vorgehen. Die Abgaben an das Gemeinwesen sind auf der Rechnung der Kundschaft auszuweisen.		Zielsetzung ausdrücklich festgehalten, dass das Netznutzungsentgelt die gesamten anrechenbaren Netzkosten und alle allfälligen Abgaben und Leistungen abzudecken hat. (§32 ³)Der Stadtrat ist zur Ausarbeitung eines Förderprogramms mittels der erheblich erklärten Motion "Förderprogramm Energie im Gebäudebereich" aus dem Jahre 2008 verpflichtet worden. Zur Finanzierung eines solchen Programms und weiterer Massnahmen, wie sie beispielsweise die Legislatur-schwerpunkte des Stadtrates vorsehen, kann der Stadtrat gemäss § 32 Abs. 3 Abgaben an das Gemeinwesen festlegen. Diese Abgaben werden zusammen mit der Netznutzung verrechnet und sind auf der Rechnung der Kundschaft auszuweisen. Im Weiteren wird der Stadtrat gemäss § 32 Abs. 3 verpflichtet, dem GGR alle vier Jahre Bericht zu erstatten und das weitere Vorgehen zu beantragen.
§ 33 Preise für Lieferung elektrischer Energie 1) Der Preis für die Lieferung elektrischer Energie wird im Rahmen der zwingenden Vorschriften des übergeordneten Rechts	(§33¹) Art. 21 bis - Gegenstand der Gebührenerhebung Gebühren werden erhoben für: - Menge des bezogenen Stromes (in kWh) und bezogene Leistung (in kW)	Das StromVG verlangt die Aufschlüsselung der Elektrizitätstarife nach Netznutzung und Energie. Die sich im geltenden Reglement auf die anrechenbaren Netzkosten beziehenden Gestaltungselemente können deshalb bei der Festlegung der Preise für die Lieferung

Seite 48 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>festgelegt. Für die Festlegung sind folgende Gestaltungselemente massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für den Ankauf elektrischer Energie; - Struktur der Einkaufspreise für elektrische Energie; - angemessener Betriebsgewinn aus der Lieferung elektrischer Energie; - Kundengruppen (z.B. Jahresbezugsmenge); - Bezugszeit (z.B. Tageszeit); - individueller Verbrauch elektrischer Energie. <p>²⁾ Für sämtliche Lieferungen elektrischer Energie ausserhalb der Grundversorgung kommt ein kundenspezifischer Marktpreis zur Anwendung, welcher unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips und des Bezugsprofils festgelegt und vertraglich vereinbart wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme der Infrastruktur der Stromversorgung - besondere Dienstleistungen (Kontrollen usw.) <p>(§33^f) Art. 21ter - Gesamtaufwendungen und Gestaltungselemente</p> <p>Die Gesamteinnahmen aus Gebühren haben die gesamten Aufwendungen zu decken.</p> <p>Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für den Stromankauf - Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur, für die Verzinsung und für die Abschreibungen sowie für die Absicherung gegen Risiken - Kosten zur Förderung sinnvoller Stromanwendung und alternativer Stromproduktion - angemessene Betriebsreserve unter Berücksichtigung von Art. 3bis dieses Reglements - den Aufwandüberschüssen der Installationsabteilung, des Ladens und der Beratungsstelle sowie weiterer Dienstleistungsstellen - Kosten für Vorfinanzierungen von 	<p>elektrischer Energie nicht mehr berücksichtigt werden. Die in § 33 Abs. 1 festgehaltenen Preisgestaltungselemente für die Lieferung elektrischer Energie im Rahmen der Grundversorgung entsprechen soweit möglich den Gestaltungselementen des heute geltenden Reglements.</p> <p>In § 33 Abs. 2 sind die Preisgestaltungselemente für sämtliche Lieferungen elektrischer Energie ausserhalb der Grundversorgung festgehalten.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
	<p>Grossinvestitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern. <p>Gestaltungselemente der Gebühren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Struktur der Stromeinkaufspreise - Kostenstruktur der Stromversorgung - Kundengruppen (Industrie, Gewerbe, Haushalt usw.) - Tages- und Jahreszeit - individueller Stromverbrauch <p>(§33^f) Art. 21quater - Gebührenarten und Berechnungsgrundlagen</p> <p>Zur Deckung der Kosten und unter Berücksichtigung der Gestaltungselemente können folgende Gebührenarten erhoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - besondere Gebühr der Anschlussleitung gemäss Art. 12 Abs. 3 dieses Reglementes - Netzkostengebühren zur Deckung der Mehrkosten für hohe Bezugsmöglichkeiten, berechnet vor allem aufgrund der Sicherungsgrösse, der Bau- und Kabelkosten - Grundgebühren zur anteilmässigen 	

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
	<p>Deckung der Kosten der Messung, der Ablesung und der Verrechnung für alle installierten Zähler; zusätzlich umfasst die Grundgebühr einen verbrauchsabhängigen Zuschlag in mehreren Stufen zur Deckung der Leistungskosten, wenn die Leistung nicht gemessen wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitspreise für Wirk- und Blindstrom zur Deckung der pro Kundengruppe entstehenden Kosten für Stromankauf, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung des Verteilnetzes gemäss der bezogenen Gesamtmenge in kWh - Leistungspreise bei gemessener Leistung in kW zur Deckung der Leistungskosten - Zähler- und Apparategebühren als Mietgebühren für spezielle Zähler, Steuer- und Schaltapparate zur Deckung deren Betriebs-, Unterhalts- und Kapitalkosten - Kontrollgebühren <p>(§33¹) Art. 21quinquies Abs. 2 und 3 - Zuordnung und Festsetzung der Gebührenansätze</p> <p>Er legt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Massgabe von Menge und Leistung der bezogenen Elektrizität, Art der Anwendung (Industrie, Gewerbe, Haushalt 	

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
	<p>usw.), Art der Spannungsebene, Beteiligung an Investitionen der Infrastruktur usw. Kundengruppen fest und ordnet den verschiedenen Gruppen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips und der übrigen Gestaltungselemente die einzelnen Gebührenarten zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gebührenansätze im einzelnen fest - die Rücklieferungsentgelte fest <p>Er kann die Tarifordnung insbesondere bei veränderten Einkaufspreisen oder Infrastrukturkosten anpassen.</p>	
<p>§ 34 Preise für Dienstleistungen von Stadtwerk bezüglich Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie</p> <p>1) Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen (höherwertige Messungen, Zweit- und Notanschlüsse etc.) durch Stadtwerk werden verursachergerecht und mindestens kostendeckend festgelegt.</p> <p>2) Der Stadtrat kann die Festlegung der Preise für Dienstleistungen von Stadtwerk, soweit diese ausgesprochen technischen Charakter haben und auf</p>	<p>(§34²) Art. 21quinquies Abs. 4 Satz 1 - Zuordnung und Festsetzung der Gebührenansätze</p> <p>Er kann die Festlegung der Tarifordnung, soweit diese ausgesprochen technischen Charakter hat und soweit sie auf einer Verrechnung nach Selbstkosten beruht, an den Vorsteher oder die Vorsteherin des sachlich zuständigen Departementes delegieren.</p>	<p>In § 34 Abs. 1 sind die Preisgestaltungselemente für das Erbringen von Dienstleistungen festgehalten. Wie bis anhin kann der Stadtrat die Festlegung der Preise für Dienstleistungen von ausgesprochen technischem Charakter an die Vorsteherin/den Vorsteher des Departements Technische Betriebe weiter delegieren (Abs. 2).</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
einer Verrechnung nach Selbstkosten beruhen, an die Vorsteherin/den Vorsteher des Departements Technische Betriebe delegieren.		
<p>§ 35 Preise für Einspeisung von elektrischer Energie</p> <p>Für die Festlegung der Preise für Einspeisungen elektrischer Energie sind vorbehältlich zwingender Vorschriften des übergeordneten Rechts die Marktpreise für gleichwertige Energie massgebend.</p>		In § 35 ist die Preisgestaltung für die Einspeisung elektrischer Energie festgelegt.
<p>6. Rechnungsstellung und Inkasso</p>		In den §§ 36 - 41 wird die Rechnungsstellung für die von der Kundschaft zu bezahlenden Entgelte geregelt.
<p>§ 36 Netzanschlussbeitrag</p> <p>1) Nach der Auftragserteilung für das Erstellen der Anschlussleitung kann Stadtwerk eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % des voraussichtlichen Netzanschlussbeitrages verlangen.</p> <p>2) Der definitive Netzanschlussbeitrag wird</p>		

Seite 53 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
nach Fertigstellung der Anschlussleitung in Rechnung gestellt.		
<p>§ 37 Netzkostenbeitrag</p> <p>1) Nach der Auftragserteilung für das Erstellen der Anschlussleitung kann Stadtwerk eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % des voraussichtlichen Netzanschlussbeitrages verlangen.</p> <p>2) Der definitive Netzanschlussbeitrag wird nach Fertigstellung der Anschlussleitung in Rechnung gestellt.</p>		
<p>§ 38 Netznutzungsentgelt</p> <p>Das Netznutzungsentgelt wird in den von Stadtwerk festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt.</p>		
<p>§ 39 Lieferung elektrischer Energie</p> <p>Das Netznutzungsentgelt wird in den von Stadtwerk festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt.</p>		

Seite 54 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 40 Erbringung von Dienstleistungen Dienstleistungen von Stadtwerk werden in der Regel nach ihrer Erbringung in Rechnung gestellt.</p>	<p>Art. 21 quinquies Abs. 4 Satz 2 - Zuordnung und Festsetzung der Gebührenansätze Die Rechnungsstellung im Einzelfall erfolgt durch die Städtischen Werke.</p>	
<p>§ 41 Einspeisung von elektrischer Energie Das Netznutzungsentgelt wird in den von Stadtwerk festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt.</p>		
<p>§ 42 Zahlungsbedingungen</p> <p>1) Die von Stadtwerk gestellten Rechnungen sind innert dreissig Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.</p> <p>2) Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundin/der Kunde ohne weiteres in Verzug.</p> <p>3) Bei Zahlungsverzug ist Stadtwerk berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.</p> <p>4) Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundin/des</p>	<p>(§42¹) Art. 22 Abs. 2 Satz 1 - Abrechnung und Zahlung Der Forderungsbetrag ist dem Einzüger bei der ersten Vorweisung zu bezahlen, sofern nicht die Begleichung der Rechnung durch Postcheck vereinbart worden ist.</p> <p>(§42¹) Art. 22 Abs. 4 - Abrechnung und Zahlung Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder bei Täuschung des Werkes durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Verzugszinsen nachzuzahlen.</p>	<p>In den §§ 42 - 48 sind die Zahlungsbedingungen, die Prüfung und Anerkennung der Rechnung, die Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern, der Verrechnungsausschluss und die Verjährung geregelt. Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Abgabe von Wasser (VAW). Ein wesentlicher Unterschied zur VAW besteht darin, dass es aufgrund der in Art. 6 Abs. 1 StromVG statuierten Verpflichtung, dem Endverbraucher mit Grundversorgung jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität zu liefern, nicht möglich ist, den Stromverbrauch analog der VAW auf den lebensnotwendigen Bedarf zu limitieren.</p>

Seite 55 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>Kunden bestehen, kann Stadtwerk eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, wöchentlich Rechnung stellen oder Prepaymentzähler einbauen. Die Mehraufwendungen von Stadtwerk gehen zulasten der Kundin/des Kunden.</p> <p>5) Münz- oder Prepaymentzähler können von Stadtwerk in Absprache mit der Kundschaft so eingestellt werden, dass ein Teil der Zahlung zur Tilgung bestehender Schulden aus dem Bezug elektrischer Energie gegenüber Stadtwerk verwendet werden kann.</p> <p>6) Stadtwerk kann von Kundinnen/Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer schweizerischen Zahlstelle verlangen. Die genannte Kundschaft kann zu einer Barkaution bis zum Betrag eines Jahresbetriffnisses verpflichtet werden.</p>	<p>(§42⁴) Art. 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 - Abrechnung und Zahlung Es können indessen auch zwischen den Zählerablesungen Teilforderungen im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezuges erhoben werden. Wo es die Umstände rechtfertigen, kann die Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangt oder wöchentlich Rechnung gestellt werden.</p> <p>(§42⁴) Art. 22 Abs. 2 Satz 2 - Abrechnung und Zahlung Säumigen Zahlern können nach erfolgloser Mahnung gegen Verrechnung einer besonderen Mietgebühr Münzzähler eingebaut und so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen der Abzahlung bestehender Forderungen dient.</p>	
<p>§ 43 Prüfung und Anerkennung der Rechnung Die Kundschaft hat Fehler bei der</p>	<p>Art. 22 Abs. 3 - Abrechnung und Zahlung Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und</p>	

Seite 56 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
Rechnungsstellung vor Ablauf der Zahlungsfrist an Stadtwerk zu melden, ansonsten gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt.	Irrtümern vorbehalten.	
<p>§ 44 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern</p> <p>1) Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:</p> <p>a) Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlganges einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, rückwirkend ab Feststellung des Messfehlers.</p> <p>b) Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlganges nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgehenden Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, rückwirkend ab</p>	<p>(§44^{1a}) Art. 20 Abs. 2 Satz 1 - Energiemessung</p> <p>Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur oder bei Fehlanschluss eines Energieverbrauchers wird der Energiebezug (Leistung und Arbeit) auf Grund einer daraufhin vorzunehmenden Prüfung unter billiger Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt.</p> <p>(§44^{1c}) Art. 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 - Energiemessung</p> <p>Kann der Fehlgang einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für die ganze Dauer des Fehlganges zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt der eingetretenen Störung nicht mit Sicherheit feststellen, so wird diese nur für die beanstandete Rechnungsperiode berücksichtigt.</p> <p>(§44²) Art. 20 Abs. 2 Satz 4 - Energie-</p>	<p>(§44^{1a}) Allfällige Rechnungsberichtigungen erfolgen höchstens für die schweizweit übliche Dauer von 5 Jahren (gem. OR Art. 128).</p> <p>(§44^{1d}) Saldodifferenzen werden mit den schweizweit üblichen Ansätzen gemäss OR Art. 104 zu 5% verzinst.</p>

Seite 57 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>Feststellung des Messfehlers.</p> <p>c) Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlganges nicht bestimmt werden, wird nur die beanstandete Rechnung berichtigt.</p> <p>d) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist mit 5 % zu verzinsen.</p> <p>2) Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.</p>	<p>messung</p> <p>Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.</p>	
<p>§ 45 Verrechnungsausschluss</p> <p>Die Verrechnung von Forderungen der Kundin/des Kunden gegenüber Stadtwerk oder der Stadt Winterthur mit Forderungen von Stadtwerk gegenüber der Kundschaft ist ausgeschlossen.</p>		
<p>§ 46 Verjährung</p> <p>Forderungen für wiederkehrende Leistungen von Stadtwerk verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.</p>		

Seite 58 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>7. Belange für die öffentliche Beleuchtung</p>		<p>Die Bestimmungen betreffend die öffentliche Beleuchtung (§§ 47 ff.) sind bis auf § 49 inhaltlich identisch mit jenen des geltenden Reglements. § 49 sieht vor, dass die Kosten für das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern neu verursachergerecht von der Grundeigentümerin/vom Grundeigentümer zu tragen sind.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 47 Beanspruchung von privaten Grundstücken</p> <p>1) Stadtwerk ist nach vorheriger Mitteilung berechtigt, auf privaten Grundstücken bzw. an den darauf erstellten Bauten die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen anzubringen und zu betreiben. Dabei nimmt Stadtwerk nach Möglichkeit auf die Interessen der Eigentümerin/des Eigentümers Rücksicht.</p> <p>2) Stadtwerk kann die erforderlichen Rechte als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen.</p> <p>3) Die Anlagen bleiben Eigentum von Stadtwerk und werden von Stadtwerk unterhalten.</p> <p>4) Allfällige durch diese Anlagen verursachte Schäden werden von Stadtwerk auf eigene Kosten behoben.</p>	<p>(§47¹) Art. 23 Sätze 1 und 3 - Beanspruchung von privaten Grundstücken</p> <p>Das Werk ist auf vorherige Anzeige hin berechtigt, auf den Grundstücken von Energiebezüglern bzw. an deren Bauobjekten die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen anzubringen und zu benützen.</p> <p>Das Werk nimmt so weit als möglich auf die Wünsche des Grundeigentümers Rücksicht und kommt für allfällig entstehende Schäden auf.</p> <p>(§47²) Art. 23 Satz 2 - Beanspruchung von privaten Grundstücken</p> <p>Die Einrichtungen bleiben Eigentum des Werkes und werden von ihm unterhalten.</p>	
<p>§ 48 Änderungen bestehender Anlagen auf öffentlichem Grund</p> <p>Wenn von einer Grundeigentümerin /einem Grundeigentümer gewünscht wird, dass eine auf öffentlichem Grund stehende Beleuchtungsanlage geändert</p>	<p>Art. 24 - Änderungen auf Wunsch privater Grundeigentümer</p> <p>Bestehende Beleuchtungseinrichtungen auf öffentlichem Grund werden auf Verlangen der Eigentümer anstossender Grundstücke geändert, sofern dies nicht zu unzulässigen</p>	

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>wird, kann Stadtwerk diese Änderung vornehmen, sofern dies technisch möglich ist, zu keiner unverhältnismässigen Beeinträchtigung Dritter führt oder den jeweils gültigen Beleuchtungsrichtlinien der Schweizerischen Normen-Vereinigung SNV entspricht. Die Aufwendungen werden der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer, welche/welcher die Änderung verlangt hat, zu den Selbstkosten von Stadtwerk in Rechnung gestellt.</p>	<p>Verhältnissen führt. Die dadurch bedingten Aufwendungen werden dem Grundeigentümer, welcher die Änderungen verlangt, zu den Selbstkosten verrechnet.</p>	
<p>§ 49 Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern Stadtwerk ist nach vorheriger Mitteilung berechtigt, Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, auf Kosten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers zurückzuschneiden oder zu entfernen.</p>	<p>Art. 25 - Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, können auf Kosten des Werkes und nach vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer zurückgeschnitten werden.</p>	
<p>8. Rechtsschutz und Strafbestimmungen</p>		<p>Die Bestimmungen betreffend Rechtsschutz und Strafbestimmungen (§§ 47-49) sind inhaltlich identisch mit jenen der Verordnung über die Abgabe von Wasser.</p>

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>§ 50 Verfügungen Wer durch eine Massnahme, welche auf dieser Verordnung basiert, im Sinne von § 21 VRG beschwert ist, kann von der Direktion von Stadtwerk den Erlass einer Verfügung verlangen. Die Verfügung hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.</p>		
<p>§ 51 Einsprache Gegen Verfügungen der Direktion von Stadtwerk kann innert dreissig Tagen ab Zustellung beim Stadtrat Winterthur schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.</p>		
<p>§ 52 Strafbestimmung Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst oder aufgrund dieser Verordnung erlassene Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, kann mit Busse bis zum höchstzulässigen Betrag gemäss kantonalem Recht bestraft werden.</p>		

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
<p>9. Inkraftsetzung Diese Verordnung wird durch den Stadtrat Winterthur in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle früheren Regelungen, insbesondere das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge vom 1. Februar 1993 und 12. September 1994.</p>		
	<p>Art. 2 Satz 3 – Rechtsverhältnis Das Reglement und die einschlägigen Tarife werden jedem Bezüger auf Verlangen ausgehändigt</p>	
	<p>V. Hausinstallationen Art. 15 – Erstellung und Unterhalt ¹ Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen, die im Besitze einer stadträtlichen Installationsbewilligung sind, erstellt, unterhalten und erweitert werden. ² Die Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates und des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins sowie den speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten, wobei alle ortsveränderlichen und provisorischen Anlagen auf</p>	<p>Art. 15-18 entfallen. Bis zum 31. Dezember 2001 waren ausschliesslich die Stromversorger verpflichtet, durch periodische Kontrollen die Qualität der von ihnen versorgten privaten Elektroinstallationen sicherzustellen. Die seit Anfang 2002 gültige Niederspannungsverordnung (NIV) hat die Installationskontrolle von elektrischen Anlagen und Anschlüssen in einen hoheitlichen und einen liberalisierten Bereich getrennt. Beim Stromversorger (Stadtwerk Winterthur) verbleibt lediglich die hoheitliche Aufgabe den Sicherheitsnachweis periodisch</p>

Seite 63 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
	<p>Bau- und Werkplätzen, in landwirtschaftlichen Betrieben, Schaubuden und dergl. den Hausinstallationen gleichgestellt sind. Der Hauseigentümer hat die Hausinstallation dauernd in gutem und gefahrlosem Zustande zu unterhalten und für ungesäumte Behebung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. ³ Die Bezüger haben allfällige abnormale Erscheinungen in ihren Installationen, wie z.B. häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen sofort dem Werk oder einer Installationsfirma zu melden. ⁴ Hochspannungsbezüger haben sich darüber auszuweisen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen ihrer Anlagen ausgeführt und dass die Installationen durch fachkundiges Personal erstellt und unterhalten werden.</p>	<p>beim Endverbraucher einzufordern. Die Artikel 15-18 betreffen den liberalisierten Teil der Installationskontrolle, der von der rechtlich und finanziell von Stadtwerk unabhängigen Firma InstaControl AG bearbeitet wird.</p>
	<p>Art. 16 - Installationsbewilligung Der Stadtrat erteilt auf Antrag des Werkes die Bewilligung zur Ausführung von elektrischen Hausinstallationen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweiligen Normalbedingungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke und des Verbandes Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen.</p>	

Seite 64 von 66

Verordnung über die Abgabe von Elektrizität	Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 14. Mai 1956 inkl. Nachträge	Bemerkungen
	<p>Art. 17 - Installationsanmeldung Anmeldungen für die Erstellung, Änderung, Ergänzung oder Kontrolle von Hausinstallationen sind durch den Installateur schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen an das Werk zu richten. Betreffend Anmeldungen für den Energiebezug siehe Art. 8.</p>	
	<p>Art. 18 - Installationskontrolle Das Werk kontrolliert nach den gesetzlichen Bestimmungen die am Niederspannungsnetz angeschlossenen Hausinstallationen. Seine Angestellten haben in dienstlichen Angelegenheiten Zutritt zu allen Grundstücken und Räumen, in welchen sich elektrische Einrichtungen befinden, und es sind ihnen alle vorhandenen transportablen Energieverbraucher vorzuweisen. Mit der Prüfung der elektrischen Installationen und Apparate übernimmt das Werk keine Verantwortung für deren Güte. Das Werk kann Apparate und Installationen, die in vorschriftswidrigem Zustande angetroffen werden, ausser Betrieb setzen.</p>	
	<p>Art. 29 - Revision Das Reglement kann jederzeit durch den Grossen Gemeinderat abgeändert werden.</p>	

Seite 65 von 66

Seite 66 von 66